

Gewerkschaft

Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter



Pfingstgedanken 1929



in harter Winter lebt in unserer Erinnerung. Nun aber grünt und blüht alles, ganz wie in früheren Jahren. Schnell vergißt der Mensch die unangenehmen Dinge der Vergangenheit. Er hofft stets auf das Morgen. So ist Pfingsten im vornherein das Fest der Hoffnung, der Lebensfreude, da die Natur uns anregt zur Neugesaltung und Verbesserung aller Dinge, die in des Menschen Willen gegeben sind. Ähnlich entstand auch in dem Gedanken des christlichen Pfingsten die Auffassung, daß die Begeisterung für eine große Idee den Menschen bestimmen muß, in alle Welt zu gehen und allen Völkern zu verheißten ein besseres Los der Millionen Leidenden und Sklavenvölker, die damals ächzten unter der Last ihres furchtbaren und unabwendbaren Schicksals.

Heute, nach zwei Jahrtausenden, sind alle Vorbedingungen für ein besseres Leben der schwer arbeitenden Massen auf dieser Erde gegeben. Technik und Wirtschaft müssen nur in den Dienst der Allgemeinheit gestellt werden. So wird diese Allgemeinheit in Frieden und Freude ihre Erdentage vollbringen können. Heute sind es Millionen, die aus dem Produktionsprozeß ausgeschaltet werden als Arbeitslose. Sie stehen verbittert abseits und können wenig Pfingstfreude aufbringen.

Gerade darum sollten die Anhänger der sozialistischen Weltanschauung mit Bewußtsein in diesen Tagen Aufklärung schaffen in den weiten Kreisen, die uns noch fernstehen. Ist es richtig oder notwendig, daß Millionen darben und Zehntausende Besitzender den gesellschaftlichen Reichtum in Wohlleben und Luxus verprassen? Sollen die schwer Arbeitenden verzichten und die Arbeitslosen hungern, damit es einer kleinen „Oberschicht“ wohlergehe auf Erden? Das kann nicht der Sinn des Lebens sein!

Gewiß, manches ist in den letzten zehn Jahren umgestaltet worden im Sinne unserer Weltanschauung. Aber noch kann die Arbeiterschaft ein klares Verhältnis zu Staat und Gesellschaft nicht finden, weil zu viel hemmende Faktoren vorhanden sind. Rücksichtslosigkeit des Unternehmertums, Streit und Zwietracht in den eigenen Reihen, das sind keine pfingstfrohen Festgedanken. Und doch stoßen wir auf sie heute noch an allen Enden.

An den Pfingsttagen wird mancher den Wunsch hegen, daß der Sozialismus nicht nur als Forderung bestehen soll, sondern daß wir ihn erleben könnten.

Unsere Jugend versucht bereits, stärker als die Älteren, das Gemeinschaftsleben zu entwickeln. Sie versucht herauszukommen aus dem Geist der Passivität. Sie versucht auch die Verbindung zu finden zwischen Natur und Menschenwelt. Schwer genug gelingt das.

Maschine und Großstadt sind das Charakteristische unserer Zeit. Pfingstwachsen und -blühen tritt in den Hintergrund. Soll es anders werden, so muß eine viel stärkere Gemeinschaftsgefönnung erreicht werden. Staat und Gesellschaft kann die Arbeiterschaft nur ganz erobern, wenn sie zielklar und einig zusammenhält und wenn sie fest entschlossen ist, durch stete Selbsterziehung die Vorbedingungen zu einem pfingstfreundigen Sozialstaat zu schaffen.

Man konnte in diesen harten Wintertagen, da mehr denn zweieinhalb Millionen Arbeitslose allein in Deutschland, weit über zehn Millionen in den großen Industrieländern vorhanden waren, leicht zu der pessimistischen Auffassung kommen: diese Welt ist sinnlos! Ein Kampf aller gegen alle! Da sagt mancher: „Dem Kämpfenden sind alle Mittel recht. Alles, was besteht, ist wert, daß es zugrunde geht.“

Aber wenn wir vom rechten Pfingstgeist erfaßt sind, wenn wir jetzt sehen, wie die Natur sich schmückt und wieder neu entfaltet, so dürfen wir die Hoffnung wahrlich nicht aufgeben.

Pfingstgeist heißt Wille zum Aufbau. Aufbau für das Allgemeinwohl. Dazu gehört natürlich Verantwortungsgefühl. Nicht Gewalt kann uns zum Ziel führen, sondern geistige Macht.

Allzu leicht ist mancher von uns geneigt, die Kräfte der bürgerlich-kapitalistischen Wirtschaft zu unterschätzen. Aber diese Kräfte sind heute noch stark und mächtig. Der Hugenberg-„Geist“ findet weite Verbreitung in Nord- wie Süddeutschland. Und mancher Arbeiter, Angestellte und Beamte ahnt nicht einmal, wie sehr er selbst noch in dem Bann des gewohnheitsmäßigen Althergebrachten steckt. Er liest oftmals eine Tagespresse, die kein Fünkchen eines rechten revolutionären Pfingstgeistes aufweist, wohl aber den Sinn benebelt!

Ebenjowenig kann uns der scheinrevolutionäre Gedanke vorwärtsbringen: wir könnten mit Hilfe der Unorganisierten und unter Ausschaltung der gewerkschaftlichen Organisation den allgewaltigen kapitalistischen Mächten beikommen. Gewiß müssen die Unorganisierten aufgeklärt und zur Mitarbeit am Organisationswerk erzogen werden. Aber das kann nur mit Hilfe der Gewerkschaften geschehen, niemals gegen sie! Es hieße die Dinge geradezu auf den Kopf stellen, wollte man umgekehrt verfahren und von den bisher Lauen und Drückebergern die Tatkraft verlangen, die zu unseren wirtschaftlichen und politischen Kämpfen erforderlich ist . . .

Pfingsten bringt uns einige freie Tage, die wir zur Besinnlichkeit und zur Selbsteinkehr nötig haben. Möge der gute Geist des zielklaren Willens, durch den die deutsche Arbeiterschaft so manches erreicht hat, sich noch stärker betätigen und zum rechten lebens- und hoffnungsfrohen Pfingstgeist werden.

Pfingsten lehrt uns, daß wir den Geist der Brüderlichkeit, der Kameradschaft, der Freundschaft, des Sozialismus stärker pflegen müssen als bisher. Dann erst werden wir die dunklen Wintermächte ganz besiegen und die ganze Menschheit wird im Zeichen des Pfingstgeistes stehen.

E. D.

Erste Reichskonferenz der Kammereiarbeiter Deutschlands

Dom 6. bis 8. Mai fand unsere erste Reichskonferenz der Kammereiarbeiter Deutschlands in Berlin statt. Der Tagung ging am Sonntag abend eine Begrüßungsfeier und Veranstaltung der Berliner Filiale im großen Saal des „Friedrichshain“ voraus, wobei gleichzeitig eine Anzahl Kollegen als Gründer der Sektion Kammereiarbeiter gefeiert wurden. Ebenso wurde die Bannerweihe der Sektion vollzogen. Der Festabend bot ein wundervolles Konzert, ausgeführt vom Berliner Orchester 1925 unter Leitung des Herrn Jander, sowie Rezitationen von Beierle. Prachtvolle Gefänge des Uthmann-Chors verschönten den Abend. Außer den zirka 200 Delegierten waren zahlreiche Kollegen mit ihren Familien erschienen, so daß etwa 2000 Besucher anwesend waren. — Es war ein guter Auftakt.

Die Konferenz selbst begann am Montag vormittag um 9 Uhr im „Gewerkschaftshaus“ und wurde von den Vorsitzenden unseres Verbandes, Kollegen Müntner und Polenske, geleitet. Müntner gab in seiner Begrüßungsrede u. a. auch die große Zahl der Gäste bekannt. Von seiten des Internationalen Sekretariats war Kollege Tevenan-London erschienen, vom schwedischen Kommunalarbeiter-Verband Qvarfördt und Björkmann-Stockholm. Der schweizerische Verband hatte den Kollegen Henggeleer-Zürich entsandt. Holland war durch den ersten Vorsitzenden van Meurs (Kollege van Hinte ist nach längerer Erkrankung vor kurzem in den Ruhestand getreten) sowie die Kollegen Backer und Jennes vertreten. Von den Gewerkschaftsorganisationen hatten Vertretungen entsandt der ADGB-Ortsauschuß Berlin, der Deutsche Verkehrsbund, Verband der Gärtner und Verband der Berufsfeuerwehrmänner. Es waren ferner Vertreter erschienen des Reichsarbeitsministeriums, des Reichsministeriums des Innern, des Preussischen Ministeriums des Innern, des Städtetages, der Kommunalpolitischen Zentralstelle der SPD., der Stadtverwaltung Berlin, des Tarifvertragsamts, der sozialdemokratischen Stadtverordnetenfraktion, des Stadtreinigungs- und Fuhramts, der Berliner Verkehrs-A.-G., der Direktion der städtischen Markthallen, des Städtischen Vieh- und Schlachthofs, der Berliner Müllabfuhr-A.-G. und der Berliner Stadtgüter G. m. b. H.

Zunächst sprach Direktor Erdmann-Berlin über das Stadtreinigungswesen. Er führte u. a. aus, daß die technische Entwicklung der Straßenreinigung zurzeit unter dem Zeichen der Motorisierung der Fahrzeuge und der Mechanisierung der Handarbeit stehe. Die Frage der Motorisierung der Fahrzeuge sei heute nicht mehr eine technisch-wirtschaftliche Frage, sondern nur mehr noch eine Finanzfrage. Die technische und wirtschaftliche Seite sei hinreichend geklärt. Der Kraftwagen habe Gelegenheit, die größere Leistungsfähigkeit der Maschine gegenüber dem Gespann zu beweisen. Die Ersparnisse, die dabei gemacht werden, seien nicht unerheblich. Wenn heute noch in vielen Städten Gespanne im Betrieb seien, so liege das daran, daß vielfach die Mittel für die Umstellung nicht vorhanden sind. Mit der Mechanisierung der Handarbeit werde im Straßenreinigungswesen eine Verbesserung in technischer, wirtschaftlicher und gesundheitlicher Beziehung erstrebt. Was die Reinigung der Straßen mit Kehrmaschinen angehe, so sei es gerade auf diesem Gebiet gelungen, eine in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Beziehung verbesserte Einrichtung zu schaffen, die in Kürze allgemein zur Anwendung gelangen werde. Die Reinigung der Asphaltstraßen und die Schneebeseitigung hätten in der Öffentlichkeit starke Kritik gefunden. Aus Verkehrsrückichten werde man das Waschen der Asphaltstraßen in verstärktem Maße in die Nachtstunden verlegen müssen. Bei der Schneebeseitigung werde vor allem die zu langsame Ausführung der Arbeiten kritisiert. Es müsse daher versucht werden, durch weitere Mechanisierung dieser Arbeit eine schnellere Ausführung zu ermöglichen. Die Kosten der Straßenreinigung hätten gegenüber der Vorkriegszeit unter Berücksichtigung des verringerten Realwertes der Mark vermindert werden können. Die Frage, ob die Gemeinden die Straßenreinigung in eigenem Betriebe durchführen oder sie Unternehmern übertragen sollen, entschied der Redner zugunsten des Regiebetriebes wegen größerer Wirtschaftlichkeit. In der Müllbeseitigung habe man mit dem staubfreien Umschüttungssystem gute Erfahrungen gemacht. Die Müllverwertung geschehe heute in der mannigfaltigsten Weise. Die Stadt Berlin habe in letzter Zeit eine Menge Sumpf- und Brachland mit Müll aufgefüllt und dadurch für die Bebauung nutzbar gemacht. Der

Redner erinnerte an die Zuschüttung des Wilmersdorfer Sees in Berlin, an dessen Stelle sich jetzt ein Sportplatz befindet. Weiter habe man künstliche Berge für Rodelfahrten usw. geschaffen. Andere Gemeinden, die keine Möglichkeit haben, ihr Müll irgendwo in angemessener Entfernung anzuschütten, sind zur Verbrennung des Mülls und dessen industrieller Verwertung zur Gewinnung elektrischer Kraft und für den Straßenbau geschritten und haben damit gute Erfolge erzielt. Wirtschaftlicher sei jedoch nach wie vor die Anschüttung des Mülls.

In der Diskussion ging u. a. Kollege Qualek-Hamburg auf einige technische Fragen ein, ebenso erörterten Kuhn-Herne und van Meurs-Holland einige Spezialfragen. Letzterer warf u. a. die Frage auf: Soll man Müll verbrennen oder den Boden verbessern? Der Referent ging dann in einem kurzen Schlußwort auf diese Fragen näher ein.

Dann sprach Gartendirektor Professor Barth-Berlin über das Park-, Garten- und Friedhofswesen. Er erklärte u. a., daß das städtische Gartenwesen noch verhältnismäßig jung sei. Das Berliner städtische Gartenwesen, eines der ältesten in Deutschland, bestehe erst seit dem Jahre 1870. Die Garten- und Parkanlagen seien eine zwingende Notwendigkeit, weil der Großstadtmensch nach der aufreibenden Tagesarbeit eine Gelegenheit zu gesunder Erholung haben müsse. An Hand von Lichtbildern gab der Redner einen Ueberblick über die gartenbauliche Arbeit der Berliner Stadtverwaltung in den letzten Jahren und die in Ausführung befindlichen Pläne auf diesem Gebiet. Insbesondere schilderte er die Umwandlung des ehemaligen Luisenstädtischen Kanals in eine der Erholung und botanischen Belehrung dienende Park- und Gartenanlage mit Kinderspielplätzen und Planschbecken. Berlin habe in gartenbaulicher Hinsicht in den letzten Jahren außerordentliche Anstrengungen gemacht, was schon daraus hervorgehe, daß die Ausgaben für die Unterhaltung der bestehenden Anlagen innerhalb der letzten vier Jahre von 6 auf 13 Millionen gestiegen seien. Der Redner gab zum Schluß der Hoffnung Ausdruck, daß die Berliner städtischen Körperschaften auch weiterhin dem Park- und Gartenwesen die bisher bewiesene Aufmerksamkeit zuwenden.

Auch an diesen Vortrag knüpfte sich eine kurze fachtechnische Aussprache.

Der danach vorgesehene Vortrag des Stadtrats Kollegen Wukh-Berlin über Stadtentwässerung und kommunale Güterwirtschaft fiel aus, da der Referent infolge eines Autounfalls am Erscheinen verhindert war.

Darauf sprach Verwaltungsamtmann Doh-Berlin über die Nahrungsmittelversorgung der Gemeinden unter besonderer Berücksichtigung der Berliner Verhältnisse. Er betonte, um sich von der Einfuhr von Nahrungsmitteln aus dem Auslande unabhängig zu machen, lasse es sich die Berliner Stadtverwaltung angelegen sein, Anlagen zu schaffen, die in der Lage seien, die Reichshauptstadt mit gewissen Produkten zu versorgen. Aus diesem Grunde habe die Stadt eine Reihe von Gütern erworben, die an Gemüsebauern verpachtet würden. In dem Kraftwerk Klingenberg bei Berlin benutze man die Abdämpfe dazu, große Hallen für die Gemüsezuucht zu heizen, um Frühgemüse anzubauen. Um die Lagerung der Zufuhren sicherzustellen, sei in Berlin die Errichtung von Lagerhallen geplant, die imstande seien, 15 000 Waggons aufzunehmen. Ueber den Verbrauch der Reichshauptstadt an den hauptsächlichsten Nahrungsmitteln teilte der Redner mit, daß Berlin nach den neuesten Feststellungen im Jahre 56 Millionen Kilogramm Fische, 506 Millionen Kilogramm Kartoffeln, 495 Millionen Kilogramm Obst und Gemüse, 76 Millionen Kilogramm Fette, auschl. Butter, 33 Millionen Kilogramm Butter und 324 Millionen Liter Vollmilch verbräuche. Pro Tag und Kopf der Bevölkerung ergeben sich folgende Mengen: 0,04 Kilogramm Fische, 0,33 Kilogramm Kartoffeln, 0,32 Kilogramm Obst und Gemüse, 0,05 Kilogramm Fettwaren und 0,02 Kilogramm Butter. Der Fischkonsum habe sich, obwohl der Magistrat seit Jahrzehnten seinen ganzen Einfluß zu seiner Hebung eingesetzt habe, nicht steigern lassen, da die Bevölkerung nicht zum Mehrverbrauch zu bewegen sei.

3. Tag.

Am zweiten Verhandlungstage sprach Stadtrat Reuter-Berlin über die kommunalen Verkehrsunternehmungen. Er er-

klärte u. a., daß die Verkehrsunternehmen immer mehr aus dem Privatbesitz in die öffentliche Hand übergegangen seien. Während der Prozentsatz des kommunalen Besitzes an Verkehrsunternehmen vor dem Kriege 60 bis 70 Proz. betragen habe, sei der entsprechende Satz heute 80 bis 85 Proz. In einer Reihe von Städten sei bereits zu übersehen, daß in absehbarer Zeit die Verkehrsunternehmen völlig in die Hand der Städte oder Kommunalverbände übergehen. Ein absoluter Irrtum sei die Annahme, daß großstädtischer Verkehr ohne Straßenbahn unter den heutigen Verhältnissen auskommen könnte. Die Straßenbahn sei und bleibe dasjenige städtische Verkehrsmittel, dem auch noch eine ziemlich lange Zukunft gehöre. Der Betrieb der Straßenbahnen sei bedeutend wirtschaftlicher als der des Autobusses. Während die Betriebsdauer der Wagen bei der ersten in Berlin mit 25 bis 30 Jahren angenommen werden könne, betrage diese bei den letzteren nur etwa sechs bis sieben Jahre. Die Unterhaltungskosten stellten sich auf 45 bzw. 70 bis 80 Pf. für den Fahrkilometer. Infolge der Siedlungsstätigkeit der Städte sei eine extensive Entwicklung des städtischen Verkehrs erforderlich. Der Umsteigerverkehr müsse in modernem Sinne ausgebaut werden. Das Schnellbahnetz habe in Berlin nur durch die Einführung des Einheitstarifs für alle Verkehrsmittel entwickelt werden können. Das Schnellbahnetz in Berlin, das vor dem Kriege eine Länge von 37 Kilometer hatte, werde mit der Fertigstellung der im Bau befindlichen Strecken im Frühjahr 1930 auf 81 bis 82 Kilometer verlängert sein. Eine planmäßige Politik der Berliner Stadtverwaltung habe unter den heutigen außerordentlich schwierigen Verhältnissen Großes geleistet. Gegenüber der von verschiedenen Parteien in den Parlamenten geforderten stärkeren steuerlichen Belastung betonte der Redner, daß die Verkehrsunternehmen unter einer Ausnahmebesteuerung ständen, die außer von der Reichsbahn fast ausschließlich von den kommunalen Unternehmen aufgebracht werde. Ferner würden die Erträge der städteigenen Unternehmen dazu benutzt, oft vorhandene Fehlbeträge in den städtischen Etats zu decken. Im Interesse der großen sozialen Aufgaben müsse gefordert werden, daß sie nicht auf die Dauer in der augenblicklichen unerträglich Weise belastet werden. Wenn eine Stadt wie Leipzig sich gezwungen sah, die Fahrpreise für die Straßenbahn auf 25 Pf. zu erhöhen, so sei das ein deutliches Zeichen, daß die kommunalen Verkehrsmittel in so starker Weise belastet seien, daß ihre weitere Entwicklung stark gefährdet sei. Diese Entwicklung müsse aber unter allen Umständen weiter gefördert werden, um eine moderne Siedlung für die arbeitende Bevölkerung wirksam durchzuführen zu können. Die moderne Verkehrsentwicklung geht häufig über die Grenzen der einzelnen Gemeinden hinaus. Es sind dann interkommunale Regelungen notwendig. Erforderlich ist es aber für unsere Verkehrsunternehmen insbesondere, daß uns die Beschaffung von Anlagekapital nicht erschwert wird, so daß die Vergrößerung des Betriebes nicht nur aus Betriebsmitteln erfolgt.

Der Vorsitzende, Kollege Müntner, stellt fest, daß die Konferenz durchaus auf dem Boden des Referenten steht.

Darauf sprach Baurat Lembke-Dessau über **Straßenbau und Straßenunterhaltung**. Er führte u. a. aus, daß an den Straßenbau infolge der rasenden Entwicklung der Verkehrsmittel ungeheure Anforderungen gestellt würden. Die Unterhaltungskosten der Chausseen und Landstraßen betrügen jährlich 400 Millionen Mark. Es komme aber zurzeit nicht nur auf die Erhaltung der Straßen an, sondern die Straßen müßten infolge ihrer stärkeren Beanspruchung durch den Schnell- und Schwerverkehr umgebaut werden. Dieser Umbau erfordere während der nächsten zehn Jahre einen jährlichen Aufwand von abermals 500 Millionen Mark, so daß also der Straßenbau in Deutschland jährlich einen Betrag von 900 Millionen beanspruche. Der Redner gab dann eine ausführliche Schilderung über die verschiedenen zur Anwendung kommenden Pflasterarten und kam dabei zu dem Schluß, daß man im Kleinststeinpflaster mit durch Asphalt verkitteten Fugen eine Straßenbauart besitze, die zwar sehr teuer, aber dafür auch allen Anforderungen gewachsen sei. Allerdings sei es wegen der hohen Kosten für diese Pflasterungsart nicht möglich, sie allgemein anzuwenden. Diese in der letzten Zeit mit großem Reklameaufwand angepriesenen Verfahren hätten die Versprechungen nicht gehalten. Im übrigen könne man aber sagen, daß der deutsche Straßenbau hinter keinem ausländischen zurückstehe.

Lichtbilder zeigten in anschaulicher Weise die einzelnen Straßenbauverfahren.

Die Verhandlungen wurden darauf unterbrochen, um die vorgesehenen Besichtigungen von Berliner Kommunalbetriebe-

zunehmen. In getrennten Gruppen wurden besichtigt die Berliner Verkehrsbetriebe, die Müllabfuhr, die Schlacht- und Viehhöfe, die Mg-Khallen, die Stadtentwässerungsanlagen, die städtischen Gär u. a. m.

Dritter Tag.

Zu Beginn des dritten Verhandlungstages der Reichskonferenz der Kammereiarbeiter gab es einen kleinen Zwischenfall. Der kommunistische Delegierte Kollege Molmann-Berlin legte eine Entschließung vor, die sich in scharfer Tonart gegen die Aufhebung des Roten Frontkämpferbundes wandte. Gegen zwei Stimmen wurde jedoch ein Antrag angenommen, der verlangte, über diesen kommunistischen Entschließungsantrag zur Tagesordnung überzugehen, da die Kommunistische Partei das Vertrauen der Massen verloren habe. Die Konferenz trat dann in die Tagesordnung ein.

Kollege Dr. Walther Pahl sprach dann über: „Die Bedeutung der Kammereibetriebe im Rahmen der öffentlichen Wirtschaft.“ Der Redner versuchte zunächst, den Begriff der Kammereibetriebe, der uns historisch überkommen ist, für die Gegenwart inhaltlich zu bestimmen, und grenzte sie gegenüber den Versorgungsbetrieben im engeren Sinne ab. Er wies in einem kurzen historischen Ueberblick über die Geschichte der kommunalen Wirtschaft die Kammereibetriebe, besonders in Form der hygienischen Betriebe, als Grundformen der kommunalen wirtschaftlichen Betätigung nach. Danach gab Kollege Pahl einen Ueberblick über den Umfang der Kommunalisierung bei den Kammereibetrieben und zeigte, wieviel hier noch zu tun ist. Eingehend erörterte er das Organisationsproblem bei den kommunalen Betrieben. Er zeigte, daß es eine Forderung der ökonomischen Zweckmäßigkeit ist, bei den Kammereibetrieben an der Form des Regiebetriebes festzuhalten. Dort, wo die Betriebsverwaltung sich deutlich von der Hoheitsverwaltung abgrenzt, darf die Selbstständigkeit niemals zu einer Unabhängigkeit von den körperschaftlichen Organen der Gemeinde führen. Der Referent wies nach, wie die Form der G. m. b. H. gegenüber der A.-G. viel weitergehende Möglichkeiten bietet, um das Kontrollrecht der Kommune in einer kommunalen Wirtschaft sicherzustellen. In den Erörterungen über die finanzielle Struktur der Kammereibetriebe zeigte der Referent, daß heute in Deutschland die Zuschüsseleistungen der Gemeinden für gemeinnützige Einrichtungen die Nettoüberschüsse ihrer gewerblichen Betriebe um das Doppelte übersteigen. Pahl wandte sich dagegen, daß bei den werbenden Betrieben der Kommunen heute eine Politik der Überschüsse um jeden Preis propagiert wird und ging dabei auf die Preußag ein, die heute die Wirtschaftspolitik des Reiches vollkommen ignoriert. Eingehend wurde gezeigt, welche Möglichkeiten technisch und organisatorisch heute bestehen, die Wirtschaftlichkeit der Kammereibetriebe zu verbessern. Es wurde das Problem der Gasgewinnung aus Klärschlamm, das Problem der Müllverwertung, des Stadttransports und des Straßenbaues erwähnt. Der Referent betonte, daß eine Rationalisierung in den Kammereibetrieben vor allem in der Richtung einer planmäßigen Vereinheitlichung und Zentralisation notwendig sei. Schließlich forderte er ein Mitverwaltungsrecht der Arbeitnehmer in den kommunalen Betrieben. Die gemeinwirtschaftliche Bedeutung der kommunalen Betriebe in der Gesamtwirtschaft erfordere auch gemeinwirtschaftlichen Geist in den Betrieben selbst.

Nach kurzer Aussprache wurde folgende Entschließung einstimmig angenommen:

Die Konferenz der Sektion Kammereibetriebe im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter hat von den Bestrebungen, die kommunale Wirtschaft zu droffeln, Kenntnis genommen. Die Konferenz ist der Auffassung, daß eine Bekämpfung der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen zu einer Lebensgefahr für die deutsche Gesamtwirtschaft werden muß. Die kommunale Wirtschaftsbetätigung ist heute zu einem nicht mehr wegzudenkenden Glied der Gesamtwirtschaft geworden, dem eine doppelte Aufgabe gestellt ist: Durch Bereitstellung und Unterhaltung von Anlagen, die der einzelne Privatbetrieb selbst nicht oder nicht mit gleicher Wirtschaftlichkeit errichten und unterhalten kann, vor allem in Form der Kammereibetriebe, schafft sie überhaupt erst die Voraussetzungen für die privatwirtschaftliche Produktion. Durch aktive Betätigung in der Form der sogenannten werbenden Betriebe versorgt sie weiterhin die breiten Schichten der Bevölkerung mit unentbehrlichen Lebensgütern. — Die Rolle der kommunalen Wirtschaftsbetätigung im Rahmen der Gesamtwirtschaft erfordert ihre planmäßige Steuerung und ihren planmäßigen Ausbau. — Demnach erkennt die Konferenz die Notwendigkeit an, weiterhin wie bisher dafür zu sorgen, daß die kommunalen Betriebe in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht möglichst gute Leistungen aufweisen. Die Steigerungen der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Unternehmungen steht aber keineswegs eine Änderung der Betriebsform voraus. Insbesondere

Besondere ist dies nicht bei den Kammereibetrieben der Fall. Dort, wo Regiebetriebe in Gesellschaften mit privater Rechtsform bestehen, ist dem körperlich-kontrollierenden der vollständige Einfluß auf das kommunale Wert sicherzustellen. Mit aller Entschiedenheit wendet sich die Konferenz gegen alle Bestrebungen, die von der Beteiligung des Privatkapitals an den öffentlichen Unternehmungen eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit erwarten. Die gemischtwirtschaftliche Form der Unternehmensführung gibt dem Privatkapital Gelegenheit, seine Expansionspolitik unter Ausnutzung öffentlicher Monopole zu betreiben. Die Entbureaukratisierung darf niemals zu einer Entkommunalisierung führen. Die Aufgabe der Rationalisierung in den Kammereibetrieben kann nur sein, den Betrieb zu vervollkommen, um dadurch die Arbeitskraft und den Arbeitswillen zu stärken. — Ueber allen Entbureaukratisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen darf nicht vergessen werden, daß soziale Beweggründe die treibenden Kräfte bei der Entstehung der kommunalen Betriebe waren und in der Weiterentwicklung es bleiben müssen. Zu der notwendigen Durchdringung der gewerblichen Gemeindebetriebe mit sozialen Gedanken gehört es auch, wenn wir, besonders in den Kammereibetrieben, vorbildliche Lohn- und Arbeitsbedingungen fordern. Die Bedeutung der kommunalen Betriebe im Rahmen der öffentlichen Wirtschaft erfordert es, daß sie auch auf die Lohngestaltung der örtlichen Gesamtarbeitnehmerschaft ausgleichend und beispielhaft wirken.

Hierauf sprach Kollege Weck über: „Die Kammereiarbeiter im Arbeitsrecht und in der Sozialversicherung.“ Der Redner wies insbesondere darauf hin, daß immer noch, auch in der neueren Rechtsprechung, Urteile erfolgen, die für unsere Kollegen kaum tragbar sind. So hat z. B. das Reichsarbeitsgericht entschieden, daß nicht nur der Verkehrsteil der Straßenbahn, sondern auch die Werkstätten der Gewerbeordnung nicht unterstehen. Der Redner gab aus der Fülle seiner Erfahrungen eine Anzahl Fälle für die Praxis der Betriebsräte usw. bekannt. So u. a. die Tatsache, daß das Arbeitsgericht entschieden hat, der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, während der Pausen das Verteilen der Verbandszeitschriften oder Flugblätter zu verbieten. Ferner geht Kollege Weck noch im einzelnen auf entsprechende Bestimmungen über die Sozialversicherung ein.

In der kurzen Aussprache wandte sich Kollege Kühn-Herne gegen den Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes. Er schloß dabei aber über das Ziel hinaus, indem er auch das Arbeitsgerichtsgesetz bekämpfte. Hiergegen wandte sich im Schlußwort Kollege Weck. Es wurden hierzu folgende Entschlüsse angenommen:

Die Konferenz stellt mit Empörung fest, daß der dem Reichstag vorliegende Entwurf für ein Arbeitsschutzgesetz auch nicht entfernt den berechtigten Forderungen der Arbeitnehmer entspricht. Derselbe ist gegenüber der ursprünglichen Fassung sowohl vom Reichswirtschaftsrat als auch vom Reichsrat erheblich verschlechtert worden. War schon der ursprüngliche Regierungsentwurf für die Arbeitnehmer unannehmbar, so gilt dieses in erhöhtem Maße vom nunmehr vorliegenden Entwurf. Sein Inhalt ist ein Hohn auf das Washingtoner Abkommen, weil der Achtstundentag lediglich als Grundsatz aufgestellt wird, aber Duzende Möglichkeiten vorgesehen sind, die Arbeitszeit auf neun, zehn und mehr Stunden zu verlängern. Das soll ermöglicht werden durch andere Verteilung der Arbeitszeit, ferner bei Ergänzungs- und Vorbereitungsarbeiten, bei sog. Arbeitsbereitschaft und für Mehrarbeit im allgemeinen und in außergewöhnlichen Fällen. Von besonderem Nachteil wären die neuen Arbeitszeitvorschriften für die Arbeitnehmer von Kammereibetrieben sein. Sollen doch für einzelne Gruppen Dienstschichten von 12, 14 und 16 Stunden zulässig sein. Außerdem soll das Recht der Gemeinden aufrechterhalten werden, die Dienstvorschriften der Beamten auf die bei ihren Verwaltungen beschäftigten Arbeitnehmer zu übertragen. — Der Entwurf bringt auch insofern kein einheitliches Arbeitsschutzrecht, weil vom Geltungsbereich wichtige Betriebsarten und Berufsgruppen ausgeschlossen sind. Unbefriedigend sind ferner die Bestimmungen über den Schutz gegen Betriebsgefahren und die Organisation der Arbeitsaufsicht. — Die Konferenz fordert daher gegenüber dem vorliegenden Entwurf: Schaffung eines einheitlichen Arbeitsschutzrechts, Festlegung einer Höchstarbeitszeit von 8 Stunden täglich und 45 Stunden in der Woche, Ausgestaltung des Schutzes gegen Betriebsgefahren und Übernahme der Arbeitsaufsicht auf das Reich.

*

Die Konferenz erkennt die durch die gegenwärtige Reichsregierung vorgenommene erhebliche Ausdehnung der Unfallversicherung an, durch die auch eine große Zahl von Arbeitnehmern der Gemeinden und Gemeindeverbände neu in die Unfallversicherung einbezogen worden sind. Sie bedauert jedoch, daß durch diese Ausdehnung noch nicht alle Arbeitnehmer der Gemeinden und Gemeindeverbände erfasst worden sind. So sind z. B. Reinigungsfrauen der Verwaltungsgebäude außerhalb der Unfallversicherung geblieben, obwohl gerade sie beim Putzen der Fenster usw. erheblichen Gefahren ausgesetzt sind und auch ihre Unterstellung unter die Unfallversicherung keinerlei Schwierigkeiten bereitet hätte. — Ferner stehen die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter in bezug auf die Festlegung der Unfallrente unter einem Ausnahmestand gegenüber den gewerblichen Arbeitern. Während bei den gewerblichen Arbeitern die Unfallrente nach dem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst zu berechnen ist, wird die Rente für Land- und Waldarbeiter nur nach einem von der Behörde festgesetzten sogenannten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet.

Letztere Art der Rentenberechnung führt bei allen Arbeitern, bei denen ein Unfall in einem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft angenommen wird, zu schwerer Benachteiligung der Verletzten oder — bei tödlichen Unfällen — dessen Hinterbliebene, weil die nach dem behördlich festgesetzten Durchschnitt bemessene Rente regelmäßig erheblich hinter dem Betrage zurückbleibt, der bei Berechnung nach dem tatsächlichen Verdienst gezahlt werden müßte. So wurde in einem Einzelfalle einem solchen Arbeiter für völlige Arbeitsunfähigkeit nur eine Rente von 66 Mk. monatlich gewährt, während er nach dem Tariflohn eine solche von 132 Mk. monatlich zu beanspruchen gehabt hätte! Von dieser Benachteiligung sind nicht nur Land- und Forstarbeiter der Gemeinden betroffen, sondern u. a. auch Wegewärter, soweit bei ihnen ein landwirtschaftlicher Unfall angenommen werden kann. — Die Konferenz fordert daher: Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle in Betrieben und Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände beschäftigten Arbeitnehmer sowie einheitliche Berechnung der Unfallrente nach dem tatsächlichen Verdienst ohne Rücksicht auf die Art des Betriebes und der Tätigkeit, bei welcher sich der Unfall ereignet hat.

*

Die Konferenz bedauert die gegenwärtige Zersplitterung des Arbeitsrechts nach Betriebsarten. So wirkt sich die Unterscheidung zwischen „gewerblichen“ und nicht gewerblichen Betrieben für die in Kammereibetrieben beschäftigten Arbeitnehmer äußerst nachteilig aus, weil Kammereibetriebe der Gemeinden im allgemeinen nicht als gewerbliche Betriebe angesehen werden und darum die Gewerbeordnung und wichtige Schutzvorschriften auf sie keine Anwendung finden. — Ferner gewährt das Betriebsrätegesetz den Betriebsräten in „Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken“ und „Unternehmungen, die zur Führung von Handelsbüchern“ verpflichtet sind, weitgehende Rechte zur Erfüllung von wirtschaftlichen Aufgaben als den Betriebsräten anderer Betriebe. Hierzu gehören: das Mitwirkungsrecht in wirtschaftlichen Fragen des Betriebes (§ 66 Ziffer 1 und 2), Anspruch auf Ausschlußerteilung durch den Arbeitgeber über alle die Tätigkeit der Arbeitnehmer berührenden Betriebsvorgänge (§ 71 Abs. 1), vierteljährliche Berichterstattungspflicht des Arbeitgebers über Lage und Gang des Unternehmens im allgemeinen und über die Leistungen des Betriebes und den zu erwartenden Arbeitsbedarf im besonderen (§ 71 Absatz 2) sowie Anspruch auf Vorlegung und Erläuterung der Betriebsbilanz (§ 72). Da Kammereibetriebe im allgemeinen nicht als Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken angesehen werden und auch eine Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern für sie gewöhnlich nicht in Frage kommt, macht das Gesetz den Betriebsräten in Kammereibetrieben eine im Interesse der Allgemeinheit gelegene Betätigung in wirtschaftlichen Angelegenheiten des Betriebes unmöglich und vom Entgegenkommen der Betriebsleitung abhängig. — Es fehlt jede innere Berechtigung dafür, die Rechte der Arbeitnehmer und der Betriebsräte von der Art des Betriebes abhängig zu machen, in dem sie beschäftigt sind. Alle Gemeinbediensteten sind Arbeitnehmer eines Arbeitgebers, die außerdem nicht selten infolge Verlegung die Betriebszugehörigkeit wechseln. Angesichts der Vielgestaltigkeit der Kommunalwirtschaft und der Verschiedenartigkeit der Betriebsführung hat es sich auch als unmöglich erwiesen, die Begriffe „Gewerbebetrieb“ und „Betrieb mit wirtschaftlichen Zwecken“ einheitlich abzugrenzen. — Darum fordert die Konferenz: Gleichstellung aller Kammereibetriebe mit den gewerblichen Betrieben der Gemeinden und Aufhebung der Einschränkungen im Betriebsrätegesetz, nach welchen den Betriebsräten Aufgaben und Rechte wirtschaftlicher Natur nur in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken zustehen. Außerdem fordert die Konferenz einen gesetzlichen Anspruch auf Vertretung des zuständigen Betriebsrats in den kommunalen Verwaltungskommissionen und -deputationen, analog der Vertretung im Ausschussrat bei Gesellschaftsbetrieben.

*

Die Konferenz erblickt in der erhöhten Haftpflicht des Kraftwagenführers (neben dem Fahrzeughalter) für Schäden beim Kraftwagenbetrieb ein unbilliges Ausnahmestand gegenüber allen anderen Arbeitnehmern und Führern von Fahrzeugen. Dieses Ausnahmestand widerspricht dem sonst geltenden Grundsatz, daß derjenige alle in für den Schaden auszukommen hat, der in seinem Interesse einen gefährlichen Betrieb unternimmt. Dieses ist der Arbeitgeber als Fahrzeughalter. Die Konferenz fordert daher von den gesetzgebenden Körperschaften, die Sonderhaftung der Kraftwagenführer aufzuheben.

Als letzter Referent sprach Kollege Polenske über: „Die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer in den Kammereibetrieben.“ Er gab einen historischen Überblick über die Entwicklung der Kammereiarbeiter-Organisation, die bei ihrer Gründung um die Jahreswende 1928 rund 112 000 Mitglieder umfaßte. Von den in den Kammereibetrieben beschäftigten Kolleginnen und Kollegen sind etwa 67 Proz. in unserer Organisation, 8 Proz. in anderen freien Gewerkschaften, mithin also rund 75 Proz. der Beschäftigten freigewerkschaftlich organisiert. In gegnerischen Verbänden und gelben Verbänden sind rund 7,3 Proz. organisiert, der Rest ist unorganisiert.

Kammereiarbeiter waren in vielen Orten Gründer unserer Organisation. Das günstigste Organisationsverhältnis weist die Gruppe Stadtentwässerung und Kanalisation auf. Kollege Polenske gab eine Darstellung über den Stand der Organisation in den 10 Fachgruppen. Eingehend behandelte er die Organisations-

Verhältnisse der Straßenwärter. Hier sind der Organisation noch große Entwicklungsmöglichkeiten gegeben.

Der Verbandsvorstand hielt es für wünschenswert, im Rahmen der Kammereibetriebe die wichtigste Gruppe der Straßen- und Wegewärter und -arbeiter mit einzugliedern, mit dem Ziel, wenn die organisatorischen Voraussetzungen es bedingen, für diese Gruppe eine besondere Reichssektion zu bilden. Eine Anzahl Kreisverwaltungen sind dem Reichsarbeitsgeberverband angeschlossen bzw. gehören den Bezirksarbeitsgeberverbänden an. Zurzeit fallen die Kollegen Straßen- und Wegewärter und -arbeiter in den meisten Fällen unter Bezirks- oder Sonderabkommen in Anlehnung an den Reichsmanteltarif Gemeindearbeiter, so daß hier die innere Verbundenheit mit der Reichssektion Kammereibetriebe gegeben ist.

Neben den gewerkschaftlichen Fragen werden auch die Fragen unserer Verkehrswirtschaft und damit die Fragen des Straßenbaues und der Straßenunterhaltung von Bedeutung sein. Die zunehmende Automobilisierung des Verkehrs wird auch eine Umwälzung im Verhältnis zum Arbeitgeber mit sich bringen. Zur Zeit ist noch die Unterhaltung und der Bau der Straßen, besonders in Preußen, Angelegenheit der einzelnen Kreise, z. T. der Provinzen. Im Freistaat Sachsen, in Thüringen und in einzelnen süddeutschen Staaten unterstehen die Angelegenheiten des Straßenbaues und der Straßenunterhaltung direkt der Landesregierung. Es dürfte nur eine Frage der Zeit sein, daß auch in Preußen die Regelung des Straßenbaues und alle damit zusammenhängenden Fragen den größeren Verwaltungsbezirken zufallen, daß auf die Dauer nur wenige Kreise in der Lage sein dürften, die gewaltig sich steigenden Kosten des Straßenbaues und der Unterhaltung allein zu tragen.

Die Reichssektion Kammereibetriebe zählt zurzeit 1095 Beamte und 1866 Angestellte in ihren Reihen, also rund 3000 Kollegen, die sich auf die einzelnen Branchen verteilen. Wir müssen in Zukunft unser Hauptaugenmerk darauf richten, in den Kreisen der Beamten und Angestellten größeren Einfluß zu gewinnen. Bezeichnend für diese Konferenz ist ja doch die Tatsache, daß die Referate über Fachfragen restlos von Kommunalbeamten gehalten worden sind. Der Kreis der Beamten und Angestellten, die gefühlsmäßig zu uns gehören, ist erheblich höher als der Kreis der von uns gewerkschaftlich erfaßten. Die Zahl der zu den freien Gewerkschaften gehörenden Beamten und Angestellten beträgt das Vielfache der bei uns Organisierten. Die große Kategorie der Betriebs- und Verwaltungsbeamten und Angestellten in den Fachgruppen, besonders in den unteren Gehaltsgruppen, gehört in die freie Gewerkschaft, in den Reichsbund der Beamten und Angestellten. Die Verbandskörperschaften werden in der nächsten Zeit gerade dieser Frage erhöhte Aufmerksamkeit schenken.

Die Löhne der Fachgruppen sind restlos durch Tarifverträge geregelt. Der Bezirkstarifvertrag spielt hier die Hauptrolle. Einige Städte, die dem Bezirksarbeitsgeberverband nicht angeschlossen sind, haben besonderevereinbarungen. Für die Kollegen Straßenwärter z. T. besondere Kreistarife. Soweit die Gruppen 1—9 in Frage kommen, unterscheiden wir im wesentlichen ge-

lernte, angeleitete und ungeleitete Arbeiter, ebenso gelehrte, angeleitete und ungeleitete Arbeiterinnen. In den meisten Bezirken ist eine vierte Gruppe, bei den männlichen Arbeitern teilweise eine fünfte Gruppe und in einzelnen Bezirken auch noch eine sechste Gruppe eingeschoben. Ein schwieriges Problem in der Lohnfrage ist die Ortsklasseneinteilung, bei der wir den Versuch unternehmen müssen, die Differenzen auf das geringste Maß zurückzubringen.

Grundsätzlich besteht, abgesehen vom Straßenbahnbetrieb, in allen Bezirken die 48stündige wöchentliche Arbeitszeit. Der einzige Bezirk, der zurzeit noch eine Mehrleistung über 48 Stunden hinaus hat, ist der Bezirk Hessen-Nassau mit 51 Stunden.

Der Aufgabenkreis der Reichssektion ist also ein ganz gewaltiger. Die Reichssektion Kammereibetriebe wird als stärkste Gruppe im Rahmen der Gesamtorganisation bei allen schwierigen Arbeiten das große Ziel im Auge haben: Förderung der öffentlichen Wirtschaft, Sicherung der Interessen aller in der öffentlichen Wirtschaft Beschäftigten.

Nach kurzer Debatte und einem Schlußwort des Referenten wurden folgende Entschlüsse angenommen:

Die Konferenz der Arbeiter der Kammereibetriebe Deutschlands erkennt an, daß zur nachdrücklichen Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Kammereiarbeiter eine starke, finanziell gut fundierte einheitliche Organisation eine Lebensnotwendigkeit ist. — Die Konferenz ist der Auffassung, daß diese Organisation nur in allerengster organisatorischer Verbindung mit den Arbeitnehmern der übrigen öffentlich-rechtlichen Betriebe (Erfolge in der Verbesserung der Existenz erzielen kann, wenn alle in den Kammereibetrieben Beschäftigten dem Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter angeschlossen sind. — Die Konferenz ersucht den Verbandsvorstand, wie in der Vergangenheit auch in der Zukunft die Schulung der Mitglieder auf wirtschaftlichem und sachlichem Gebiet zu fördern. Die Teilnehmer der Konferenz verpflichten sich, mit allen Kräften für den weiteren Ausbau der Organisation einzutreten.

*

Die 1. Reichskonferenz der Reichssektion Kammereibetriebe im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter nimmt mit großem Interesse davon Kenntnis, daß am Schlusse des Geschäftsjahres 1928 rund 3000 Beamte und Angestellte in den Kammereibetrieben dem Reichsbund der Beamten und Angestellten in den öffentlichen Betrieben und Verwaltungen (Mitgliedschaft im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter) als Mitglieder angehören. — Die Entwicklung in der Mitgliederbewegung zu einer gemeinsamen gewerkschaftlichen Front dient sowohl der Fortentwicklung einer gesunden öffentlichen Betriebswirtschaft als auch des Ausbaus des Arbeits- und Beamtenrechts, der Verbesserung der Einkommensverhältnisse aller Arbeitnehmer und der sozialen Fürsorge. — Die 1. Reichskonferenz richtet aus dieser Erkenntnis heraus an alle nicht freigewerkschaftlich organisierten Angestellten und Beamten der Kammereibetriebe das Ersuchen zum Eintritt in den „Reichsbund der Beamten und Angestellten (R B A)“. — Die Versammelten verpflichten sich, im Sinne dieser Entschlüsse fürderhin ganz besonders zu wirken.

Im Anschluß daran wurden folgende programmatische Forderungen einstimmig aufgestellt. Die Konferenzteilnehmer wurden verpflichtet, auf ihre Durchführung nach Kräften hinzuwirken:

1. Alle Betriebe, welche der Versorgung der Bevölkerung dienen, müssen der privatkapitalistischen Profitwirtschaft entzogen und durch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften betrieben und verwaltet werden.

Es waren zwar nur zwei, aber . . .

Ich freue mich immer, wenn ich Frau Kluge treffe. Sie geht mit offenen Augen durch die Welt und sieht bei ihrem Spaziergange durch die Straße mehr Dinge, als andere aus dicken Büchern herauszulesen verstehen. Heute trat ich sie wieder auf dem Markt, sie war beim Einkaufen. Sie nickte mir schon von weitem einen Gruß zu und wartete einen Moment, ob ich nicht zu ihr hinüberkäme. Ich erwiderte den Gruß und deutete mit der Hand nach einem Obststand hin und dann zu ihr selbst, daß ich erst noch etwas zu kaufen hätte, aber dann zu ihr hinüberkommen wollte.

Wie ich mich dann wieder nach ihr hin wende, bemerke ich, daß sie sich immer noch in der gleichen, mich erwartenden Stellung befand. Auf meine Frage, ob sie was Besonderes hätte, wurde sie zuerst fast verlegen und meinte: „Ja, schon, aber wissen Sie, eigentlich hätte ich Ihnen selber ja nichts zu sagen, sondern mehr all unseren Geschlechtsgenossen hier auf dem Markt. Ich bin nämlich fürchtbar geladen, schon ein paar Wochen, wegen der Teuerung, wissen Sie, und daß man allein dagegen gar nichts machen kann. Das ist ja fürchtbar, daß man immer weniger kriegt für seine paar Kröten.“

Ich pflichtete ihr bei und bemerkte noch, daß es wirklich schlimm sei mit diesen schlechten Zeiten und . . .

„Ach, nein!“ Frau Kluge wehrte ab. So meine sie es nicht. Gewiß seien es schlechte Zeiten, aber warum? Das wäre die Frage: Warum haben wir schlechte Zeiten? Und dann erzählte sie mir eine Viertelstunde lang ungefähr folgendes:

„Schlechte Zeiten“ wachsen nicht auf Bäumen, fallen auch nicht vom Himmel. Schlechte Zeiten sind auch nicht für alle schlecht, für manche, z. B. die Fabrikanten und Großkaufleute, können sie unter Umständen sehr gut sein. Was heißt überhaupt: „schlechte Zeiten“? Doch nur, daß es den Menschen verhältnismäßig schlecht geht. Das trifft natürlich nur zu für den Teil der Menschen, der wenig Einkommen hat, wie das besonders bei den Arbeitern der Fall ist. Schlechte Zeiten also bedeuten eigentlich nichts anderes, als daß der Lohn nicht ausreicht, um den notwendigen Unterhalt an Kleidung und Nahrung für die Familien zu beschaffen, weil die Preise der Waren eben zu hoch gestiegen sind.

Und wer treibt die Preise in die Höhe? Hier liege die Frage, für die sie gerne Antwort haben möchte von all den Arbeiterfrauen da auf dem Markte um sie herum. Das sei doch klar, daß das nur die Unternehmer, die Großkaufleute, die Großgrundbesitzer und die Bankiers seien. Der Arbeiter, die Arbeiterfrauen, hätten gewiß kein Interesse an Preissteigerung. Aber — und das möchte sie ganz besonders wieder ihre Marktgenossinnen fragen: Warum lassen wir uns denn diese Preispolitik einfach gefallen? Oder

Arbeitsrecht

Monatschrift für Betriebsräte und Vertrauensleute des Verbandes
der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Nummer 5

Berlin, den 17. Mai 1929

1. Jahrgang

Anfechtung der Betriebsratswahl

Die mit der Wahl eines Betriebsrats vorzunehmenden Handlungen sind mit der Stimmabgabe und der Feststellung des Wahlergebnisses an sich abgeschlossen. Um die Anfechtungsfrist in Lauf zu setzen, muß der Wahlvorstand aber noch die Namen der Gewählten durch zweiwöchigen Aushang an der Stelle, an welcher das Wahlausschreiben angeheftet war, bekanntgeben. Nach § 19 der WO. zum BRG. kann die Gültigkeit der Wahlen während der vierzehntägigen Dauer des Aushangs angefochten werden. Eine Anfechtung nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist kann grundsätzlich nicht erfolgen, auch kann die Frist nicht verlängert werden. Verspäteter Aushang verlängert aber die Anfechtungsfrist entsprechend. Sofortige Bekanntmachung ist daher erforderlich, um nach einer bestimmten Frist (14 Tage) jede Unsicherheit über das Wahlergebnis zu beseitigen. Das ist auch der Grund, aus dem immer wieder darauf hingewiesen werden muß, daß es sich empfiehlt, die Bekanntmachung des Wahlergebnisses sobald wie möglich vorzunehmen. Je später die Bekanntmachung erfolgt, desto länger läuft die Anfechtungsfrist, denn das Wahlergebnis kann auch vor seinem Aushang angefochten werden. Jeder Tag, um den die Bekanntmachung hinausgeschoben wird, verlängert also auch die Ungewißheit über die Rechtmäßigkeit der Wahl, wenn mit Anfechtung derselben zu rechnen ist.

Nach Inkraftsetzung der Anfechtungsfrist ergeben sich nun die Fragen: Aus welchen Gründen kann die Wahl angefochten werden? Von wem kann die Anfechtung ausgehen? Welche Wirkung hat es, wenn vorhandene Mängel des Wahlverfahrens und der Wählbarkeit nicht angefochten werden? Die genaue Kenntnis der Wahlanfechtungsgründe und ihrer Heilbarkeit ist von großer Wichtigkeit. Nur sie ermöglicht es, unberechtigte Wahlanfechtungen als solche zu erkennen und zurückzuweisen und — was noch wichtiger ist — das Wahlverfahren so zu gestalten, daß jede Anfechtungsmöglichkeit ausgeschlossen wird. Viele Schwierigkeiten und mancher Ärger können so erspart werden.

Die rechtlichen Grundlagen für die Anfechtungsmöglichkeit und die Ungültigkeitserklärung einer Wahl sind gegeben in den §§ 19—21 der WO. zum BRG. Für das Verfahren der Wahlanfechtung sind maßgebend die allgemeinen Vorschriften über das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren (§§ 80 ff. ArbGG.). Die Wahl kann angefochten werden von jedem einzelnen Arbeitnehmer, der ein Interesse an dem Ergebnis der Wahl hat. Es ist dabei gleichgültig, ob er wahlberechtigt ist oder nicht. Anfechtungsberechtigt ist auch der Arbeitgeber. Die Anfechtung der Wahl des Betriebsrats oder einzelner seiner Mitglieder kann erfolgen wegen Nichtbeachtung der Wahlvorschriften, der Wählbarkeitsvoraussetzungen des Betriebsrätegesetzes und der Wahlordnung zum BRG. Sie ist, wie schon gesagt, an die vierzehntägige Aushangsfrist gebunden.

Eine Anfechtung kann gestützt werden auf die Bestimmungen der §§ 20 und 21 der WO. zum BRG. Danach ist eine Wahl ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen worden ist. Ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften, der Ungültigkeit der Wahl zur Folge hat, liegt z. B. vor, wenn Wahlberechtigte von der Wahl ausgeschlossen waren. Ferner wenn die Fristen zur Einreichung der Vorschlagslisten zu kurz oder zu lang bemessen waren. Auch die Nichterhaltung der vorgeschriebenen Frist bei der Bekanntmachung des Wahlausschreibens, die Zulassung ungültiger, die Zurückweisung gültiger Vorschlagslisten und die Verletzung des Wahlheimlichkeits haben Ungültigkeit der Wahlen zur Folge. Die Ungültigkeit der Wahlen tritt trotz wesentlicher Verstöße nicht ein, wenn entweder eine nachträgliche Ergänzung möglich ist oder nachgewiesen wer-

den kann, daß das Wahlergebnis durch den Verstoß nicht geändert werden konnte. Ungültig ist auch die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit inzwischen nicht erlangt hat. Dasselbe gilt auch für die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist. Die Ungültigkeit der Wahl tritt allerdings in diesem Falle nicht ein, wenn das Wahlergebnis durch Beeinflussung der Wahl nicht verändert werden konnte.

Läuft aber die Anfechtungsfrist ab, ohne daß eine Anfechtung erfolgt, so werden grundsätzlich die Mängel geheilt. Der gewählte Betriebsrat gilt also dann für die einjährige Wahlzeit als ordnungsmäßige Betriebsvertretung, auch wenn bei seiner Wahl Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften vorgekommen sind. Selbst erhebliche Mängel des Wahlverfahrens und der Wählbarkeit sind nach herrschender Auffassung und nach der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts geheilt, wenn keine Anfechtung erfolgt. Auf Seite 85/86 unseres Handbuchs für Betriebsräte sind eine Reihe von reichsarbeitsgerichtlichen Entscheidungen zusammengestellt, die einen guten Ueberblick über die Heilbarkeit von Mängeln aller Art geben. Aus den dort gebrachten Beispielen geht deutlich hervor, daß auch ganz erhebliche Mängel nicht nur des Wahlverfahrens, sondern auch der Wählbarkeit geheilt werden, wenn eine fristgerechte Anfechtung nicht erfolgt. Auch können z. B. Mängel der in § 20 Abs. 2 BRG. vorgesehenen Wählbarkeitsvoraussetzungen nur innerhalb der zweiwöchigen Aushangsfrist angefochten werden. Auch die Anfechtung einer Zusammenfassung des Betriebsrats, die gegen die §§ 15, 16 BRG. verstößt, ist an die Aushangsfrist gebunden. Liegt eine Nichtberücksichtigung der einzelnen Arbeitnehmergruppen vor und ist die Wahl nicht rechtzeitig angefochten worden, so ist sie gültig. Mängel an der Bestellung des Wahlvorstandes können nur während der Aushangsfrist angefochten werden. Besonders beachtet werden müssen die Vorschriften über die Ungültigkeit der Wahl einer Person, wie diese bereits oben besprochen wurde. Hier ist zu unterscheiden zwischen verlierbaren und unverlierbaren Wählbarkeitsvoraussetzungen. Durch den Fristablauf werden nur solche Mängel an den Voraussetzungen der Wählbarkeit geheilt, die unverlierbar sind. Zu den unverlierbaren Wählbarkeitsvoraussetzungen gehören die des Alters, der zeitlich bestimmten Zugehörigkeit zum Betriebe, Beruf und Gewerbe. Verlierbar sind die Voraussetzungen der Reichsangehörigkeit, des Besizes der Ehrenrechte, der Arbeiter- und Angestellten-eigenenschaft und der Betriebsangehörigkeit im allgemeinen. Diese verlierbaren Wählbarkeitsvoraussetzungen können im Falle des Fehlens jederzeit zur Ungültigkeit der Wahl des betreffenden Betriebsratsmitgliedes führen. Stellt sich also nach Ablauf der Anfechtungsfrist ein Mangel der Wählbarkeit eines Betriebsratsmitgliedes heraus, der nicht geheilt ist, so kann dieser Mangel jederzeit geltend gemacht werden. Das gleiche gilt, wenn ein Verlust der Wählbarkeit während der Wahlperiode eintritt und das betreffende Betriebsratsmitglied nicht von sich aus ausscheidet.

Eine Heilung aller dieser Mängel ist jedoch andererseits nur möglich, solange es sich um Nichtbeachtung einzelner Vorschriften handelt, also nicht das ganze Wahlverfahren offenkundig gegen das Gesetz verstößt. Hier geht das Interesse an der Rechtsicherheit und an der ungefährteten Arbeitsmöglichkeit des Betriebsrats dem Interesse an der formalen Einhaltung bestehender gesetzlicher Bestimmungen vor. Anders ist jedoch die Sachlage, wenn gegen wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens in einem solchen Umfang verstoßen wird, also Wahlen stattfinden, die als gesetzliche Wahlen nicht mehr bezeichnet werden können. Auch

Derstöße gegen Vorschriften über das Wahlverfahren und die Wählbarkeit, die an sich heilbar wären, führen zur Nichtigkeit der Wahlen, wenn die Nichtbeachtung der vom Gesetz aufgestellten Vorschriften in einem Umfang stattgefunden hat, daß das vorgeschriebene Wahlverfahren überhaupt nicht eingehalten worden ist (siehe die unten abgedruckte Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts).

Ungültig ist insbesondere auch eine Wahl, wenn ihr ein falscher Betriebsbegriff zugrunde liegt. In diesem Falle liegt ein Mangel vor, der auch durch den Ablauf der Anfechtungsfrist nicht geheilt werden kann. Ungültig ist eine Wahl z. B., wenn

an Stelle eines Obmanns ein Betriebsrat gewählt wird, obwohl im Betriebe in der Regel keine 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Eine evtl. Ungültigkeitserklärung hat keine rückwirkende Kraft. Die Mitglieder der Betriebsvertretung haben alle Rechte und Pflichten, die ihnen als solche zukommen, bis die Ungültigkeit der Wahl rechtskräftig festgestellt ist. Die bis zur rechtskräftigen Ungültigkeitserklärung der Wahl vom Betriebsrat vorgenommenen Amtshandlungen haben volle Wirksamkeit auch bei einem mit Erfolg durchgeführten Anfechtungsverfahren innerhalb der vierzehntägigen Anfechtungsfrist. **Karl Hauße.**

Die internationale Regelung der Krankenversicherung

Schon bei der Schaffung der Sozialversicherungsgesetze der einzelnen Länder, wobei Deutschland bahnbrechend voranging, wurde der Wunsch geäußert, die einzelnen Gesetze und Bestimmungen möglichst einander anzupassen. Dieser anfängliche Wunsch wurde zur Notwendigkeit, je mehr die einzelnen Länder ihre Versicherungseinrichtungen ausbauten und je mehr die Länder auf gegenseitige freundschaftliche Zusammenarbeit angewiesen waren. So forderte bereits im Jahre 1885 ein sozialdemokratischer Antrag im Reichstag „den Reichskanzler zu ersuchen, möglichst bald eine Einladung zu einer Konferenz an die hauptsächlichsten Industriestaaten ergehen zu lassen, um sich über die Grundzüge einer auf gleichen Grundätzen beruhenden sozialpolitischen Gesetzgebung zu verständigen“. Im März 1890 tagte in Berlin eine internationale Konferenz für Arbeiterschutz und Sozialpolitik. Im Zusammenhang mit einer internationalen Konferenz für Sozialpolitik in Zürich wurde im Jahre 1897 die „Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz“ gebildet. Dieser Vereinigung ist hauptsächlich die Errichtung des am 1. Mai 1901 in Basel gegründeten „Internationalen Arbeitsamtes“ zu verdanken. Dieses Arbeitsamt hat ohne Zweifel viel Gutes geschaffen. Während des Krieges ging es ein. Nach Ablauf des Krieges kam die einheitliche Regelung der Arbeiterversicherung erneut zur Sprache. Im Artikel 23 der Völkerbundsatzung sind über den Arbeiterschutz usw. einige Bestimmungen aufgenommen worden. Es heißt da:

„Die Mitglieder des Völkerbundes verpflichten sich, angemessene und menschliche Arbeitsbedingungen für Männer, Frauen und Kinder zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Sie werden sich bemühen, internationale Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Krankheiten zu treffen.“

Ein Teil dieser Bestimmungen ist durch die Neuerrichtung des Internationalen Arbeitsamtes in Genf, das als Organ des Völkerbundes anzusehen ist, bereits verwirklicht worden.

Trotz all dieser Maßnahmen war und ist von einer einheitlichen Regelung der Krankenversicherung, die ja unbestreitbar als Grundpfeiler der gesamten Sozialversicherung anzusehen ist, noch nicht viel zu merken. Die vom 25. Mai bis 16. Juni 1927 in Genf tagende 10. Internationale Arbeitskonferenz beschäftigte sich besonders eingehend mit dieser so überaus wichtigen Frage. Es wurde auf derselben vor allen Dingen bemängelt, daß nach den bestehenden Satzungen die Träger der Krankenversicherung in den einzelnen Ländern an dieser Aufbauarbeit nicht mitwirken könnten. Nur als technische Ratgeber von Arbeitnehmerdelegierten und Regierungsvertretern wurden aus einigen wenigen Staaten Persönlichkeiten zu den Beratungen hinzugezogen, die praktisch in der Krankenversicherung arbeiten. Diese 10. Arbeitskonferenz gebar den Gedanken, die in den einzelnen Ländern bestehenden Krankenkassen, Hilfsvereine usw. international zusammenzufassen. Es war dies ein Plan, der von den wichtigsten Ländern freudig aufgenommen wurde. Bereits am 4. und 5. Oktober des Jahres 1927 fand in Brüssel wiederum eine Versammlung statt, in welcher die Gründung einer „Internationalen Zentralstelle von Verbänden der Krankenkassen und Hilfsvereine“ beschlossen und in die Wege geleitet wurde. Als Vorsitzender wurde einstimmig der Vorsitzende des belgischen Reichsverbandes der sozialistischen Hilfsvereine, Senator Jaunanz, gewählt. Nach der Sitzung dient die Zentralstelle der internationalen Zusammenfassung und Förderung der auf die Verteidigung, Entwicklung und Vervollkommnung der Sozialversicherung und insbesondere der Krankenversicherung abzielenden Bestrebungen. Wichtig sind folgende Richtlinien, die sich die Zentrale für ihre Tätigkeit aufstellte:

„1. Die Erhaltung von Gesundheit und Kraft der Arbeitnehmer ist nicht nur für sie, sondern ebenso sehr für die Volksgemeinschaften, die ihre Leistungsvermögen entfallen wollen, von großer Bedeutung. — 2. Das beste Mittel zur dauernden und planmäßigen Fürsorge die Verhütung und Beseitigung von Verlusten an Leistungsvermögen zu erreichen, ist die Einrichtung der Pflichtversicherung, die übrigens durch freiwillige Vorzüge

der Versicherten zweckmäßig ergänzt werden kann. — 3. Die Träger der Pflichtversicherung sollen unter Staatsaufsicht nach den Grundätzen der Selbstverwaltung und ausschließlich zum Wohle der Versicherten und der Gesamtheit verwaltet werden.“

(Es sind dies alles Forderungen, welche die freien Gewerkschaften schon stets erhoben haben.) Als Organe der Zentralstelle sind neben der Generalversammlung und dem Ausschuß ein ständiges Sekretariat geschaffen worden. Die Generalversammlung, die mindestens alle zwei Jahre einberufen werden muß, wählt den Ausschuß. Er setzt sich aus soviel Mitgliedern zusammen, wie der Zentralstelle Staaten angehören.

Die zweite Generalversammlung der Zentralstelle fand im Jahre 1928 (September) in Wien statt. Die reichhaltige Tagesordnung enthielt neben organisatorischen Fragen der Zentralstelle einen Bericht über den Stand der Krankenversicherung in den einzelnen Staaten und die Durchführung der internationalen Übereinkommen über die Krankenversicherung. Außerdem sind noch folgende Themen erwähnenswert: „Gleichstellung der landwirtschaftlichen mit der gewerblichen Krankenversicherung“ und „Bericht über die Regelung der Krankenversicherung in den Grenzgebieten“. Gerade die letzte Frage ist heute so überaus wichtig, daß sie zu einer schnellen und lückenlosen Entscheidung drängt. Es wurden auf dieser Tagung eine ganze Anzahl sehr wichtiger Entschlüsse angenommen, deren Ausführung jedoch an dieser Stelle zu weit gehen würde.

Zu erwähnen sei noch, daß augenblicklich der Zentralstelle achtzehn verschiedene Staaten angehören. Die Mitgliedschaft können jedoch nicht die Staaten als solche erwerben, sondern nur die Vereinigungen von Krankenkassen und von Hilfsverbänden. Aus Deutschland gehört nur der „Hauptverband deutscher Krankenkassen“ der Zentralstelle an, während die übrigen Kassenverbände dieser fortschrittlichen Einrichtung noch fernstehen. Ein weiteres Gedeihen und ein Erfolg ihrer Mühen ist der Zentralstelle aus vollem Herzen zu gönnen. **Kl—s.**

Arbeitsrecht

Welche Bedeutung hat in der Arbeitsordnung die Bestimmung: „Bezahlt wird nur die Zeit, während der wirklich gearbeitet worden ist“? — Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers für Arbeitsunterbrechungen wegen kurzfristigen Versagens des elektrischen Stroms. In einem Betrieb konnten die Arbeitnehmer am 13. und 15. Dezember sowie am 5. Januar je einige Stunden lang keine Arbeit leisten, weil der elektrische Strom im Werk versagte. Die versäumte Arbeitszeit nachzuleisten, lehnten die Arbeiter ab. Der Arbeitgeber bezahlte darauf nur die Stunden, an denen tatsächlich gearbeitet worden war. Die Arbeitnehmer klagten den Lohnanspruch auf Grund des § 615 ein. Das Gericht verurteilte den Arbeitgeber zur Lohnzahlung. **Gründe:**

„Der Streik der Parteien läßt sich weder einseitig nach den Grundätzen des Annahmevertrags noch aus dem Gesichtspunkte der Leistungsmöglichkeit entscheiden. Zu fragen ist vielmehr, ob die Arbeitgeberin oder die Arbeitnehmer im Verhältnis zueinander die wirtschaftlichen Folgen solcher vorübergehenden Betriebsstörungen wie derjenigen, welche den Anlaß zur Klage gaben, zu tragen haben. Ueber diese Frage verhält sich weder der für die Parteien maßgebende Tarifvertrag, noch § 14 Nr. 2 der Arbeitsordnung. Die letzte Vorschrift stellt nach der rechtsirrtumsfreien Auslegung, die das LAG. ihr gegeben hat, nur den Grundfaß auf, daß bei Arbeitsverjämnissen, die in der Person des Arbeitnehmers ihren Anlaß haben, dieser seinen Lohnanspruch verliert, während die ihr folgende und mit ihr in innerem Zusammenhang stehende Nr. 3 aus sozialen Gründen und Billigkeitsrückichten einzelne Ausnahmen vom der Regel Nr. 2 zuläßt. Das LAG. hat sich bereits in zwei Fällen mit der Klausel: „Lohn wird nur für wirklich geleistete Arbeit bezahlt“ beschäftigt (vgl. Urteil vom 4. Juli 1928 in unserem Handbuch für Betriebsräte S. 221; die Red.) und das Urteil vom 3. November 1928, 81/28 und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß die Auffassung, welche sie bei jeder Arbeitsunterbrechung angewendet wissen will, zu unbilligen und unsozialen

Gärten führen würde. Sie ist daher auch im gegebenen Falle vom Berufungsgericht mit Recht abgelehnt worden. Nach ihr würde es beispielsweise der Arbeitgeberin gestattet sein, falls es ihr vorteilhaft erschiene, nach Belieben Feiertage einzulegen und auf diese Weise den Tages- oder Wochenlohn, auf den die Arbeitnehmer nach Maßgabe ihrer Arbeitsverträge rechnen und rechnen dürfen, in ihrem Interesse zu kürzen. Das kann nicht Rechtens sein.

Bei dieser Sachlage kann es dahingestellt bleiben, ob die **Arbeitsordnung** der Beklagten lediglich auf einer Betriebsvereinbarung beruht, oder, wie die Beklagte behauptet, nur tarifvertragliche Bestimmungen wiederholt. Denn auch im letzteren Falle würde die Tragweite des § 14 Nr. 2 a. a. D. keine andere sein als die, welche das **LAG** ihr beigemessen hat. Fehlt es somit für Fälle der vorliegenden Art an einer vertraglichen Bestimmung über die Verteilung des Betriebsrisikos und vermögen die Kläger, wie sie ausdrücklich erklärt haben, der Beklagten auch nicht den Vorwurf eines Verschuldens zu machen, so wird bei Beantwortung der oben als streitig bezeichneten Frage nach Maßgabe der in dem Urteil des **LAG** vom 20. Juni 1928 (Entsch. Bd. 2 S. 74 ff.) entwickelten Richtlinien einmal von dem das neue Arbeitsrecht beherrschenden Rechtsgedanken der **Betriebsverbundenheit** von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, andererseits aber auch von der Verschiedenartigkeit ihrer wirtschaftlichen Stellung innerhalb des das gemeinsame Band bildenden Betriebs auszugehen und demgemäß zu prüfen sein, welcher Vertragsteil auch ohne Verschulden nach Treu und Glauben dem anderen gegenüber den Anlaß der Betriebsstörung und Arbeitsunterbrechung zu vertreten, und in welchem Umfange er diesem gegenüber die Betriebsgefahr zu tragen hat. Man wird sie dem Arbeitgeber im allgemeinen in bezug auf Störungen aufbürden, die in Betrieben der in Rede stehenden Art öfters oder wenigstens unter besonderen Umständen vorkommen können und mit denen der Unternehmer, obgleich er sie nicht vermeiden kann, nach Lage des Falles rechnen muß, es sei denn, daß diese Störungen einen unvorhersehbaren, den Bestand des Betriebes gefährdenden Umfang annehmen (vgl. das bereits angezogene Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 3. November 1928). — Läßt sich in einem Werke, wie dem der Beklagten, die Arbeit nur mit Hilfe des elektrischen Stromes ausführen, so hat ihn selbstverständlich der Arbeitgeber seinen Arbeitern zu liefern oder durch einen anderen liefern zu lassen, wenn er deren Dienste und Arbeitskraft sich und dem Betriebe nutzbar machen will. Die Beklagte besitzt ein eigenes Kraftwerk, für dessen normale Krafterzeugung sie daher selbst Sorge tragen muß. In ihm traten an den drei im Tatbestand genannten Tagen ohne ihr Verschulden diejenigen Störungen auf, welche die Kläger wider ihren Willen nötigten, ihre Arbeitskraft im ganzen etwa zehn Stunden lang brach liegen zu lassen, da auch der zur Sicherung des Stromverbrauches von der Beklagten an das städtische Elektrizitätswerk vorgenommene Anschluß versagte. Auf die Gründe des Versagens der eigenen und der fremden Stromleitung kommt es nicht an. Wenn die Beklagte diese Gründe auch nicht gerade vorhergesehen hat und vielleicht auch nicht vorhersehen konnte, so sind doch Störungen in der Erzeugung oder Zuführung elektrischen Stroms nicht außergewöhnliche, sondern Ereignisse, mit denen jeder Betriebsunternehmer verständigerweise rechnen muß. Unter solchen Umständen hat die Beklagte für die Arbeitsunterbrechung als eine wenn auch unverschuldete Folge des kurzfristigen Versagens der elektrischen Anlagen den Klägern nach den oben erörterten Gesichtspunkten und den Grundätzen von Treu und Glauben ebenso einzustehen, als hätte sie ohne zwingenden Anlaß von sich aus eine mehrstündige Arbeitspause oder eine Feiertage angeordnet. Davon, daß durch dieses Einstehen der Bestand ihres Werkes gefährdet würde, kann nach dessen bekannter Größe und Bedeutung keine Rede sein. Sie muß daher den Klägern auch ohne Gegenleistung den Lohn zahlen, den diese verdient haben würden, wenn ihnen der für ihre Dienstleistungen unumgänglich notwendige elektrische Strom, dessen Beschaffung, wie betont, der Beklagten allein oblag, zur Verfügung gestellt worden wäre. Auf ein Nachholen der verjämten Arbeit in den Abendstunden brauchen die Kläger sich mangels einer sie dazu verpflichtenden Vertragsbestimmung nicht ohne weiteres einzulassen. Daß sie durch ihre Weigerung nach den besonderen Umständen des Falles gegen Treu und Glauben verstoßen hätten, dafür ist dem festgestellten Sachverhalt nichts zu entnehmen. Ihr Klageanspruch ist somit begründet. — (Urteil d. **LAG** v. 9. Januar 1929, **Aktz.** 313/28.)

Kann eine unverheiratete Handlungsgehilfin, die infolge einer Fehlgabte erkrankt ist, Fortzahlung des Gehalts beanspruchen? (**HGB** § 63, **BGB** § 616.) Hierüber hat das Landesarbeitsgericht München ein außerordentlich bedeutungsvolles Urteil am 16. Januar 1929 gefällt. Folgender Sachverhalt liegt zugrunde: Die ledige Klägerin stand bis zum 31. Oktober 1928 bei der Beklagten in Diensten. Im gleichen Jahre wurde sie schwanger und hatte am 31. August 1928 eine Fehlgabte mit heftigen Gebärmutterblutungen, infolgederen sie krank und in der Zeit vom 31. August bis 15. September 1928 an der Leistung ihrer Dienste verhindert war. Die Beklagte weigerte sich, der Klägerin für die Zeit der Krankheit das zuständige Gehalt von 60 Mk. zu zahlen. Auf Grund dessen klagte die Klägerin gemäß § 63 **HGB**. (wird der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen hinaus). Die Beklagte bestritt die Forderung mit der Begründung, daß ein

unverschuldetes Unglück im Sinne des genannten Paragraphen nicht vorläge. Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag die Beklagte verurteilt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen mit folgender

Begründung.

Es zitiert den Artikel 63 **HGB**. und weist hin auf die umstrittene Frage in Schrifttum und Rechtsprechung, ob Schwangerschaft im Sinne des § 63 **HGB** als Unglück anzusehen sei und wenn ja, die außereheliche Schwangerschaft als verschuldetes Unglück verzeichnet werden könnte. Es folgert, von der Entscheidung dieser Frage kann zunächst abgesehen werden, denn die Dienstverhinderung der Klägerin ist nicht durch die Schwangerschaft als solche, sondern durch Gebärmutterblutungen verursacht worden, die infolge einer Fehlgabte auftraten. Zwischen einer derartigen Frühgeburt und der Schwangerschaft besteht aber kein adäquater Kausalzusammenhang, da jene nicht den natürlichen Abschluß der Schwangerschaft bildet. Anhaltspunkte dafür, daß die Fehlgabte auf Veranlassung der Klägerin künstlich herbeigeführt ist, sind nicht vorhanden; ein Verschulden der Klägerin in dieser Hinsicht ist also nicht gegeben. Eine Fehlgabte muß aber als Unglück im Sinne des § 63 **HGB** erachtet werden, unbestimmt darum, ob eine eheliche oder außereheliche Schwangerschaft in Frage steht, denn einerseits zerstört sie in jedem Falle die Hoffnung auf die auch von unehelichen Schwangeren, je nach Lage des Falles, erwünschte Nachkommenchaft und andererseits ist sie meist mit gesundheitlichen Nachteilen für die Schwangere verbunden. Es sind deshalb die Voraussetzungen des § 63 **HGB**, unter denen die Klägerin Anspruch auf Fortzahlung ihres Gehalts hat, bei dieser Gestaltung des Tatbestandes gegeben. (Pottjoh, Festschrift, Meißner, Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts 1914—1927, Nr. 805.)

Selbst bei Annahme des Kausalzusammenhanges zwischen der Schwangerschaft, das heißt des dieselben begründenden außerehelichen Geschlechtsverkehrs mit der Fehlgabte, wäre aber gleichwohl der Klageanspruch begründet. In diesem Falle hat allerdings die Anwendung des § 63 **HGB** auszuscheiden, weil nach der Annahme des Berufungsgerichts der Eintritt einer außerehelichen Schwangerschaft nicht als „Unglück“ im Sinne dieser Gesetzesbestimmung betrachtet werden kann. Es kommt dann § 616 **BGB** zur Anwendung, wonach der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig wird, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Da die Klägerin schon seit mindestens 1927 in Diensten der Beklagten steht, kann im Verhältnis zur Dauer der Dienstzeit eine Verhinderungzeit von 14 Tagen, wie im vorliegenden Falle, noch als verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit im Sinne des § 616 **BGB** angesehen werden.

Sinnlich der Frage aber, ob die hier aus dem außerehelichen Geschlechtsverkehr der Klägerin zurückzuführende Dienstverhinderung durch die Schwangerschaft als Ursache der eingetretenen Fehlgabte auf Verschulden der Klägerin zurückzuführen ist, schließt sich das Berufungsgericht, ebenso wie der Erörterer, den Ausführungen Ripperbergs zum Kommentar Staudinger zum **BGB**, § 616, III 2 an, der ein Verschulden des Arbeitnehmers beim Leistungshindernis nur im Rahmen des § 276 **BGB**. (der Schuldner hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, Vorfall und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt) dann als gegeben erachtet, wenn die Herbeiführung desselben als Verletzung der dem Arbeitgeber gegenüber bestehenden Arbeitspflicht erscheint. Fragen der Moral und das Privatleben des Arbeitnehmers haben im allgemeinen nichts mit seinen Vertragspflichten gegenüber dem Arbeitgeber zu tun. Wenn untersucht werden soll, ob bei einer Handlungspflicht die Ausübung außerehelichen Geschlechtsverkehrs ein Verschulden (Fahrlässigkeit) begründet, weil die Möglichkeit einer Anstetzung mit einer geschlechtlichen Erkrankung oder einer Schwängerung und damit einer Dienstverhinderung besteht, so müßte zunächst geprüft werden können, ob nicht in feilscher oder körperlicher Veranlagung die Ausübung des Geschlechtsverkehrs für die betreffende Frauensperson wenigstens nach ihrer Auffassung als unabwendbare Notwendigkeit erscheint. Jedenfalls fänden die möglichen Folgen bei Annahme eines Verschuldens im denkbar schärfsten Widerspruch zum Zweck des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und über Beschäftigung vor und nach der Niederkunft.

Anmerkung: Obwohl auf die Arbeitnehmer in Gemeindebetrieben das Handelsgesetzbuch keine Anwendung findet, haben wir diese Entscheidung wiedergegeben, weil sie für alle weiblichen Arbeitnehmer in Gemeinde- und Staatsbetrieben Bedeutung hat, soweit sie sich auf die Auslegung des § 616 **BGB** bezieht. Die Entscheidung ist in jeder Beziehung gerechtfertigt. Während Schwangerschaft und Wochenbett im Sinne der Krankenkassenversicherung nicht als Krankheit angesehen werden, gilt eine Fehlgabte als Krankheit, die zum Bezug von Krankengeld berechtigt. Die Beurteilung der Fehlgabte muß in der Sozialversicherung und im Arbeitsrecht einheitlich sein. Für alle Arbeitsverträge, auf die die Gewerbeordnung oder das Bürgerliche Gesetzbuch Anwendung findet, gilt für den Anspruch auf Lohnfortzahlung § 616 **BGB**. Ergänzt wird diese Bestimmung für die dem Reichsmanteltarifvertrag für Gemeindefunktionäre unterstehenden Arbeiterinnen durch den Reichsmanteltarifvertrag, der im Falle von Krankheit, wozu auch eine Fehlgabte gehört, eine Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses ausschließt und einen Anspruch auf

Krankenlohn bis zu 26 Wochen vorsteht. Dies ist von unseren Kolleginnen zu beachten.

Die fehlende Streitwertfestsetzung wird durch die Feststellung der Gerichtskosten im Urteil des Arbeitsgerichts ersetzt, wenn sich aus der Berechnung der Gerichtskosten der vom Arbeitsgericht angenommene Streitwert ermitteln läßt. Der Kläger, der Arbeiter bei der Beklagten war, erkennt seine fristlos ausgesprochene Kündigung nicht als rechtswirksam an und verlangt deshalb Zahlung seines Lohnes für die Zeit vom 21. März bis zum 31. August 1927. Er hat Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, ihm 772,86 Mk. zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat den Kläger mit der Klage abgewiesen und ihn verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Der Betrag der Gerichtskosten wurde auf 24 Mk. festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen, da das arbeitsgerichtliche Urteil wegen Fehlens der Streitwertfestsetzung nicht berufungsfähig sei. Es hat die Revision gegen das Urteil für zulässig erklärt. Das Reichsarbeitsgericht hat auf die Revision des Klägers das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Gründe: Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 AOG. ist der Betrag der Kosten, soweit er sofort ermittelt werden kann, im Urteil des Arbeitsgerichts festzustellen. Nach Abs. 2 daselbst setzt das Arbeitsgericht den Wert des Streitgegenstandes im Urteil fest. Nur wenn der vom Arbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 M. übersteigt, findet nach § 64 Abs. 1 daselbst, von dem hier nicht in Betracht kommenden Falle der besonderen Zulassung des Rechtsmittels abgesehen, die Berufung gegen die Urteile der Arbeitsgerichte statt. Wegen Fehlens der Streitwertfestsetzung im arbeitsgerichtlichen Urteil hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. Diese Folgerung muß jedoch für den gegenwärtigen Fall als zu weitgehend abgelehnt werden.

Die Besonderheit liegt hier darin, daß das Arbeitsgericht zwar nicht den Wert des Streitgegenstandes festgesetzt, wohl aber den Betrag der Gerichtskosten, d. h. da andere Kosten, wie ohne weiteres ersichtlich, nicht erwachsen sind, den der Gerichtsgebühr festgesetzt hat. Diese richtet sich gemäß § 12 Abs. 1 AOG. nach jenem Werte. Deshalb kann aus ihr der Streitwert berechnet werden, und zwar auf einfache Weise, da, von den beiden ersten Wertstufen abgesehen, für jede angefangenen 100 M. als Gebühr 3 M. (bis zum Höchstbetrage von 500 M.) gefordert werden. Diese an der Hand des Haren § 12 Abs. 1 AOG. ohne Schwierigkeit zu vollziehende Rechnung zeigt unzweifelhaft, daß das Arbeitsgericht einen den Betrag von 300 M. übersteigenden Streitwert angenommen hat. Auch die bloße Feststellung der Gerichtskosten erfüllt also im vorliegenden Fall den mit der neuartigen Regelung der Berufungsfähigkeit der arbeitsgerichtlichen Urteile verfolgten Zweck, daß das Urteil selbst jede Ungewißheit über die Zulässigkeit der Berufung ausschaltet. Mit Hilfe der vorbezeichneten Berechnung kann aus dem entscheidenden Teil des Urteils sofort ersehen werden, daß das Rechtsmittel der Berufung gegeben ist.

Mit dieser Anlegung der §§ 61 Abs. 2, 64 Abs. 1 AOG. soll nicht für statthaft erklärt werden, die Berufungsfähigkeit des Urteils aus seinem sonstigen Inhalt zu entnehmen. Insbesondere ist seine Ergänzung in dieser Hinsicht aus den im Tatbestande wiedergegebenen Parteienanträgen unzulässig. Vielmehr muß nach dem Sinn des Gesetzes stets eine Erklärung des Arbeitsgerichts selbst über die Höhe des Streitwerts erforderlich werden. Diese kommt aber im vorliegenden Fall mit genügender Deutlichkeit in der Feststellung der Gerichtskosten zum Ausdruck.

Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und die Sache zur Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch selbst an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

(Urteil des RAOG. vom 12. Dezember 1928, Aktenzeichen 208/28.)

Mitwirkung des Betriebsrats bei Festsetzung der Arbeitszeit erfordert eine vertragliche Teilnahme des Betriebsrats an der Festsetzung von Beginn und Ende der Arbeitszeit.

Das Telegraphenbauamt I in Leipzig hatte bei dem Arbeiter- rat die Zustimmung zur Einrichtung von Wechsellöchern von je acht Stunden bei der Lötung hochparauriger Kabel beantragt. Der Arbeiterrat hatte, bevor er seine Zustimmung erteilte, verlangt, daß ihm Gelegenheit gegeben werde, die zur Begründung des Antrags vorgebrachten Tatsachen nachzuprüfen, insbesondere an den Induktionsmessungen teilzunehmen. Das Telegraphenbauamt hat diesem Verlangen nicht entsprochen, vielmehr die Einführung von Wechsellöchern angeordnet. — Der Arbeiterrat stellte infolgedessen bei dem Arbeitsgericht in Leipzig den Antrag auf Feststellung, daß die Anordnung der Wechsellöchern mangels Zustimmung der Betriebsvertretung der gesetzlichen Grundlage entbehre, mithin ungültig sei. — Das Arbeitsgericht Leipzig hat die Anordnung der Wechsellöchern für ungültig erklärt. Das Reichsarbeitsgericht hat auf Zurückweisung der Rechtsbeschwerde der Deutschen Reichspost erkannt.

Gründe: Das Arbeitsgericht hat im Sinne des Antragstellers an-

genommen, daß die von dem Telegraphenamt einseitig verfügte Einführung der Wechsellöchern der gesetzlichen Grundlage entbehre und daher ungültig sei; es hat sich auf die durch die Arbeitszeitverordnung wieder in Kraft getretene und noch heute gültige Ziffer VIII der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. Februar/17. Dezember 1918 (RGBl. S. 1334/1336) und ferner auf § 66 Ziffer 5 BRG. in Verbindung mit § 3 Ziffer 3 des Tarifvertrages für die Arbeiter im Bereiche der Reichspost vom 31. März 1924 in der Fassung vom 1. Juli 1926 (Amtsblatt des Reichspostministeriums 1926 S. 336) gestützt und ausgeführt, nach diesen Bestimmungen genüge nicht ein bloßes Anhören des Betriebsrates, die in den Bestimmungen vorgesehene Mitwirkung des Betriebsrates erfordere vielmehr die Herbeiführung eines einheitlichen Beschlusses, jedenfalls ein auf Willensübereinstimmung begründetes gemeinsames Handeln; sei der Antragsteller zur Herbeiführung gemeinsamen Handelns nicht zu bewegen gewesen, so hätte Antragsgegnerin nach § 75 BRG. verfahren können; keinesfalls sei sie aber zur einseitigen Einführung der Wechsellöchern befugt gewesen.

Diese Auffassung des Arbeitsgerichts läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Einführung der Wechsellöchern bedeutet eine Verschiebung von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit. Eine Festlegung dieser Zeiten durch den Tarifvertrag war nicht erfolgt. Zu einer solchen Verschiebung bedurfte es vielmehr nach § 3 Ziffer 3 des oben bezeichneten Tarifvertrages der Mitwirkung der örtlichen Betriebsvertretung, also des Betriebsrates. Den Begriff der „Mitwirkung“ hat das Arbeitsgericht aber in zutreffender Weise im Sinne einer vertraglichen Teilnahme an der Festsetzung von Beginn und Ende der Arbeitszeit ausgelegt, also in dem gleichen Sinne, in dem auch in den Bestimmungen des § 66 Nr. 9 und des § 78 Nr. 2 BRG. dieser Ausdruck zu verstehen ist. Eine solche Mitwirkung hat bei der Einführung der Wechsellöchern durch die Antragsgegnerin nicht stattgefunden. Diese irrt, wenn sie der Auffassung ist, daß das Telegraphenamt zur einseitigen Festsetzung der Arbeitszeiten befugt gewesen sei, nachdem der Antragsteller Forderungen, die nach seiner Ansicht unerfüllbar waren, vor Erteilung der Zustimmung gestellt habe. Vielmehr hat das Arbeitsgericht mit Recht darauf hingewiesen, daß die Antragsgegnerin in der Lage war, den Weg des § 75 BRG. zu beschreiten, falls eine Verständigung mit dem Antragsteller nach ihrer Meinung nicht zu erreichen war.

Grundätzlich sind Mängel des Wahlverfahrens bei der Betriebsratswahl durch Fristablauf geheilt. Sind aber die Wahlvorschriften überhaupt nicht beachtet worden, so hat eine Wahl im Sinne des Betriebsratsgesetzes nicht stattgefunden. Einer Anfechtung bedarf es in diesem Falle nicht, um die Ungültigkeit der Wahl herbeizuführen. (Zu § 19 der WO. zum BRG.)

Unbestritten hat die Wahl der Betriebsvertretung unter Nichtbeachtung einer großen Zahl der für die Betriebsratswahl gegebenen Vorschriften stattgefunden. Es ist kein dem Gesetze entsprechender Wahlvorstand vorhanden gewesen (§ 23 BRG.), ein dem § 3 der WO. entsprechendes Wahlschreiben ist nicht erfolgt. Die Stimmabgabe hat öffentlich und ohne Stimmzettel stattgefunden (§ 18 BRG., §§ 9 u. 10 der WO.). In allen Punkten handelt es sich um Verstöße gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren, von denen die Nichtbeachtung jeder einzelnen Wahlvorschrift die Ungültigkeit der Wahl nach § 20 der WO. nach sich ziehen und deren Nichtbeachtung an sich nur im Wege der Wahlanfechtung nach § 19 der WO. geltend gemacht werden kann. Im vorliegenden Falle hat aber die Wahl unter Nichtbeachtung der vom Gesetze aufgestellten Wahlvorschriften in einem Umfange stattgefunden, daß das vorgeschriebene Wahlverfahren überhaupt nicht eingehalten worden ist. Unter diesen Umständen kann es nicht als rechtsirrig bezeichnet werden, wenn das Berufungsgericht angenommen hat, es habe ein Wahlverfahren im Sinne des Betriebsratsgesetzes überhaupt nicht stattgefunden. Das Betriebsratsgesetz in Verbindung mit der Wahlordnung schreibt ein Wahlverfahren vor, das sich in den von ihm vorgeschriebenen Formen zu vollziehen hat. Wenn diese Formen in einer oder der anderen Richtung verletzt werden, so ändert das an dem Charakter des Wahlverfahrens an sich nichts, es ist den Beteiligten überlassen, den Verstoß gegen die Wahlvorschriften im Wege der Anfechtung geltend zu machen. Ist aber, wie hier, das vorgeschriebene Wahlverfahren überhaupt nicht beachtet, so hat eine Wahl im Sinne des Betriebsratsgesetzes nicht stattgefunden, und es bedarf der Geltendmachung der einzelnen Anfechtungsgründe im Wege der Anfechtung nicht, um die Ungültigkeitserklärung der Wahlhandlung herbeizuführen. Zutreffend weist auch das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß es sich bei den Vorschriften über das Wahlverfahren um öffentlich-rechtliche Vorschriften handelt; ein Verzicht auf ihre Innehaltung kann zwar vielleicht insoweit in Frage kommen, als es sich um die Nichtgeltendmachung einzelner Anfechtungsgründe handelt. Es kann aber nicht für zulässig erachtet werden, daß die im öffentlich-rechtlichen Interesse erlassenen Vorschriften über die Einsetzung eines bestimmten Wahlverfahrens völlig von den Beteiligten beiseite gelassen werden. Es ist demnach vom Landesarbeitsgericht mit Recht für unerheblich erachtet worden, daß der Beklagte durch sein Schreiben an die Gewerbeinspektion zu erkennen gegeben hat, daß er die Betriebsratswahl für eine gesetzmäßige halte. Aus diesem Grunde würde die Betriebsratswahl etwa auch aus dem Gesichtspunkte nicht für gültig erachtet werden können, daß die Beteiligten vor der Wahl darüber einig gewesen seien, es solle die Wahl in der geschehenen Weise vorgenommen werden.

(Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 5. Dezember 1928, Aktenzeichen 202/28.)

2. Vereinigung aller Arbeitnehmer der Kammereibetriebe im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter.
3. Schaffung vorbildlicher Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Abschluß von einheitlichen Tarifverträgen für alle Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe.
4. Fortzahlung des Lohnes an gesetzlichen oder angeordneten Feiertagen.
5. Zahlung von Lohnzuschlägen für Nacht- und Sonntagsarbeit, insbesondere für diejenigen Arbeitnehmer, die in wiederkehrender Wechselsschicht arbeiten. Zahlung von Schmutzulagen bei schmutzigen und elektrisierenden Arbeiten.
6. Durchführung des tariflich festzulegenden achttündigen Arbeitstages. Für die Wechselsschicht die 48-Stunden-Woche.
7. Soziale Forderungen:
 - a) Fortzahlung des Lohnes in Krankheitsfällen.
 - b) Ausreichenden Erholungsurlaub unter besonderer Berücksichtigung für alle Arbeiter, welche Arbeiten verrichten, die besonders gesundheitschädlich sind und für die in Wechselsschicht tätigen Arbeitnehmer.
 - c) Ausreichende Ruhegeld- und Hinterbliebenenversorgung.
 - d) Anerkennung der Berufskrankheiten als Betriebsunfall oder Entschädigung der gesundheitlichen Schäden nach den Bestimmungen des Unfallfürsorgegesetzes.
 - e) Schaffung von hygienisch einwandfreien Bade-, Wasch- und Aufenthaltsräumen.
 - f) Unentgeltliche Belieferung mit Schutzkleidung.
8. Den Betriebsräten aller Betriebe des öffentlichen Rechts muß die weitestgehende Mitwirkung bei der Verwaltung der Betriebe und deren technischer Ausgestaltung gewährt werden.

Unter „Verschiedenes“ wurde folgender Antrag der Ortsverwaltung Hannover angenommen:

„Die Konferenz beauftragt den Verbandsvorstand, bei den für die Durchführung der Verkehrsählung verantwortlichen Dienststellen dahin zu wirken, daß bei der Einteilung der zu kontrollierenden Straßen die Uebersichtlichkeit derselben berücksichtigt wird. Ferner müssen die Dienststellen für die mit derählung beauftragten Straßenwärter eine Unterkunftsmöglichkeit zum Schutze gegen die Unbilden des Wetters bereitstellen.“

Nach einem prächtigen Schlußwort des Kollegen Müntner, in welchem er die Kollegen aufforderte, das Gelernte aus dieser Konferenz sowie aus dem demnächst erscheinenden Protokoll der gesamten Kollegenenschaft zugänglich zu machen, wies er darauf hin, daß Fürst Bülow im Zenit seiner Macht einmal behauptet hatte: Unser Morgen- und Abendgebet sei: „Und willst du nicht mein Bruder sein, so schlag ich dir den Schädel ein!“ Aber nach dieser Devise hat die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft Deutschlands niemals gehandelt und wollen wir auch nicht handeln. Wir erstreben Macht, aber wir verabschauen die Gewalt. Der Vorsitzende dankte noch den städtischen Behörden dafür, daß sie die zahlreichen Besichtigungen für unsere Delegierten ermöglicht haben. Ebenso dankte er der Berliner Filiale für ihre prächtige Veranstaltung zum Empfang der Konferenz. Er wünschte den Delegierten glückliche Heimfahrt. Mit einem dreifachen Hoch auf die Sektion der Kammereiarbeiter im Verbandsrat der Gemeinde- und Staatsarbeiter schloß die Konferenz. ed.

Müssen wir Arbeiter uns diese Ausbeutung denn gefallen lassen? Sie wette, daß sechzig Prozent der Marktbefucherinnen sich diese Frage gar nicht vorlegen und sich einfach stupide ihrem Schicksal ergeben.

Das liegt doch klar auf der Hand: Wären sie alle einig, die Arbeiter und ihre Frauen, und würden sie sich zu organisierter Abwehr zusammenschließen, dann wäre es ganz anders. Heute wäre es doch so, daß erst ein Teil der Arbeiter das erkannt hätte. Die freien Gewerkschaften z. B. zählen über 4½ Millionen Mitglieder. In Wirklichkeit aber seien ungefähr 20 Millionen Werktätige da, die sich organisieren müßten. Warum tun sie das nicht alle? Hauptsächlich, weil besonders die Frauen glauben, sie könnten den Beitrag zur Organisation „sparen“, wenn der Mann nicht Mitglied ist, oder, wo die Frau selber erwerbstätig ist, wenn sie unorganisiert bleibt. „Und sehen Sie“, so sagte Frau Kluge, „so legen sich diese Frauen eine doppelte Schlinge um den Hals.“

Einmal geschähe das dadurch, daß sie die Macht der Gewerkschaften nicht stärken helfen und so dem Unternehmer Hilfe leisteten, damit er sich um die Lohnforderungen der Werkstätigen drücken könnte. Zum andern aber, weil sie dem restlos organisierten Unternehmertums sowie der Kapitalistenklasse überhaupt die herrschende Stellung freiwillig überlassen würden, da sie ja auf organisierten Kampf als Arbeiter verzichten und in ihrer Stellung als Unorganisierte verharren.

Fiasko der blinden Gewalt — Rückblick auf den 1. Mai

Dem Vorstand des ADGB wird uns folgender kritische Artikel über die Vorgänge in Berlin am 1. Mai und die folgenden Tage zur Verfügung gestellt:

Die Mitglieder der Gewerkschaften haben den Aufrufen des IGB in Amsterdam und des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zum 1. Mai allerorts Folge geleistet. Die Arbeitsruhe war in den Städten allgemein, die Feiern und Umzüge sind imposant und ruhig verlaufen. Nur in Berlin, wo der roheste Terror der Kommunisten und Nationalsozialisten in den letzten Monaten zahlreiche Todesopfer gefordert hatte, bestand noch das aus diesen Anlässen verhängte polizeiliche Demonstrationsverbot. Gegen dieses Verbot kämpfte die kommunistische Partei in herausfordernder Weise in ihrer Presse und in Versammlungen. Sie spitzte ihre Gewaltpropaganda darauf zu: Entweder die kommunistische Partei oder die Staatsgewalt wird am 1. Mai die Straßen in Berlin beherrschen und wenn auch das Blut zahlreicher Toten das Pflaster röten sollte. „Am 1. Mai wird Blut fließen“, so hieß es in vertraulichen Rundschreiben der kommunistischen Partei. Es kam der KPD, also nicht auf die Aufhebung des Verbots an, sondern sie legte ihre Taktik mit vollem Bewußtsein auf den Kampf mit der Polizei an.

Am 1. Mai rollte in Berlin das gleiche Drama ab wie beim mitteldeutschen Putz und in den Barrikadenkämpfen in Hamburg. Diese blutigen Trauerspiele werden sich auch in Zukunft solange wiederholen, bis die deutschen Arbeiter endlich erkennen, daß diese Opfer im Kampfe mit der eigenen Staatsmacht nicht ihren Interessen dienen, sondern lediglich der russischen Innen- und Außenpolitik zuliebe gebraucht werden. Der Glaube, daß nach den bisherigen Erfolgen der russischen Wirtschaftspolitik ein Sowjet-Deutschland erkämpft werden könnte, zeugt nur von der Naivität der Anhängererschaft der kommunistischen Partei in Deutschland.

Die Gewerkschaften fühlten sich durch das Demonstrationsverbot weniger betroffen, denn sie hatten angesichts der Vorgänge bei den Maidemonstrationen in den Jahren 1927 und 1928 bereits öffentlich zu erkennen gegeben, daß sie nicht noch einmal den kommunistischen Terror dulden und hinter den die Gewerkschaften beschimpfenden Transparenten der Kommunisten demonstrieren würden. Vor allem die skandalösen Beschimpfungen politisch Andersgesinnter durch organisierte und auf Lastwagen transportierte Schreihörner von Kindern und jugendlichen Kommunisten, die unter dem Schutze von Rot-Front-Kämpfern die Demonstrationszüge begleiteten und randalierten, haben bei den verantwortlichen Führern der Gewerkschaften den Entschluß reifen lassen, daß die Wiederholung solcher beschämenden Szenen verhindert werden müsse. Als Abwehr gegen dieses kommunistische Rowdytum blieb entweder die entschiedene Gegenwehr, die jedoch unvermeidlich zu einem Kampfe von Arbeitern gegen Arbeiter auf offenem Markte geführt hätten oder die Verlegung der Maidemonstrationen in geschlossene Räume. In zahlreichen Berliner Gewerk-

Und wie dumm überhaupt die Meinung sei, daß man mit „Beitragsparen“ sich einen Vorteil machen könne. „Sehen Sie hier“, sagte sie dann und zeigte mir ihr Einkaufsbuch, das sie vom Konsumverein erhalten hat und immer zum Markte mitnimmt, um die Preise der Waren zu notieren, die sie einkauft, „da steht auf der letzten Seite z. B. eine kleine Aufstellung über Zollbelastung, die doch nur möglich ist, weil die Unternehmer noch stärker sind als die Arbeiter.“

Interessiert schaue ich in das Büchlein und sehe da folgendes:

Für eine vierköpfige Familie beträgt die Belastung der Ernährungsausgaben mit Zöllen im Großhandel im Jahre:

Für Brot, Mehl und Nahrungsmittel	48,23 Mk.
Für Kartoffeln	6,50 „
Für Fleisch und Fleischwaren	35,50 „
Für Speisefette, Butter, Milch, Eier	27,60 „
Für Zucker	6,50 „
Für Kaffee, Kakao, Kaffee-Ertrag	10,90 „
Für Verschiedenes, Gemüse, Dörrobst, Heringe	14,65 „

zusammen rund: 150,— Mk.

„Das Geld muß die Familie bezahlen“, sagte Frau Kluge, indem sie auf die Endsumme zeigte, „weil die Arbeiterklasse nicht stark genug organisiert ist, um diese Zollpolitik zu verhindern.“

schäftsversammlungen ist denn auch in diesem Jahre gemäß den Vorschlägen des Ortsausschusses des ADGB. beschlossen worden, die Maierveranstaltungen für Berlin in Lokalen abzuhalten.

Die Kommunistische Partei hatte zu ihrer Unterstützung ein sogenanntes Maikomitee bilden lassen, das im Bunde mit allen von der KPD. beeinflussten Organisationen die gewünschten Betriebsproteste gegen das Demonstrationsverbot lieferte. Den Kommunisten und den mit ihnen Sympathisierenden wurde von der Parteileitung und vom Maikomitee der Besuch der gewerkschaftlichen Veranstaltungen untersagt. Trotz alledem waren städtische gewerkschaftliche Veranstaltungen überfüllt und sind rechtsgünstig verlaufen. Die KPD. rechnete zuversichtlich damit, daß die „revolutionären Unorganisierten“ im Bunde mit der sogenannten Gewerkschaftsopposition ihrer Aufforderung folgen und am 1. Mai den Kampf mit der Staatsgewalt auf der Straße aufnehmen würden. Diese Absicht ist kläglich gescheitert, denn nicht nur die Wähler der roten Betriebsräte, sondern sogar die eingeschworenen Mitglieder der KPD. haben es zumeist vorgezogen, dem Rufe der Gewerkschaften zu folgen. Demonstrationen konnten sich infolge der polizeilichen Maßnahmen nicht entwickeln und zu blutigen Zwischenfällen war es bis zum Abend nirgends gekommen.

Erst im Dunkel der Nacht wurde an einigen eng begrenzten Stellen von Jugendlichen und lichtscheuen Elementen das Straßengpflaster aufgerissen, Barrikaden errichtet, Geschäfte ausgeraubt und auf die Polizei geschossen. In der notwendigen Gegenwehr der Polizei sind leider auch Unbeteiligte als Blut- und Todesopfer gefallen.

Für diese Blutopfer trägt die Kommunistische Partei einzig und allein die Verantwortung. Sie brauchte diese Opfer, um einmal ihre eigenen Anhänger beisammenzuhalten und von den innerparteilichen Schwierigkeiten und Kämpfen mit den Rechten, Ultralinken, Trozkisten, Versöhnern usw., abzulenken. Unterstützung erhielt die KPD. aus Rußland. Die Sowjetpresse und Belegschaften russischer Staatsbetriebe griffen schon frühzeitig durch entsprechende Zuschriften an die „Rote Fahne“ in den Kampf der Kommunisten gegen das Demonstrationsverbot des Polizeipräsidenten Förgel ein. Damit ist zweifellos bewiesen, daß die Moskauer Gewalttäter ihre Puppen in Deutschland tanzen ließen und diese Entlastungsoffensive am 1. Mai von ihren Berliner Lakaien in Deutschland forderten zu dem offensichtlichen Zweck, die Aufmerksamkeit der europäischen Arbeiterschaft von den eigenen inneren Schwierigkeiten abzulenken, und um darauf hinweisen zu können, daß das „sogenannte demokratische Deutschland, das keinen Pfennig für Kinderpeinung und nur blaue Bohnen für Erwerbslose übrig habe“, schlimmer sei als das gegenwärtige Sowjetregime. Woroschilow, der Nachfolger Trozkis, besaß den zweifelhaften Mut, anlässlich der großen Parade am 1. Mai in Moskau im Beisein des Diplomatischen Korps in dieser Weise das deutsche Volk und seine Staatseinrichtungen in verleumderischer Weise herabzuwürdigen und die demokratische Republik mit dem zaristischen Rußland in Parallele zu stellen. Um das russische Volk von der Notwendigkeit und Richtigkeit des gegenwärtigen „Hungerpolonaisen-Sozialismus“ zu überzeugen, griff derselbe Staats-

können. Und nun stellen sie sich die Einfalt der Unorganisierten vor, die da glauben, daß man den Organisationsbeitrag „sparen“ könnte.“

Aber so wären die Frauen der Arbeiter. Tagtäglich könnten sie praktisch erfahren beim Einkauf ihrer Waren, daß sie als einzelne ohnmächtig sind gegen den Raubzug der Warenbesitzer auf ihren mageren Geldbeutel, ohne daß sie sich zur Abwehr gedrängt fühlen. Woran das liege, sei eigentlich ein Rätsel, wenn man nicht gelten lasse, daß die Frauen überhaupt nicht selbständig denken könnten. Gewiß bestünde die Tatsache, daß die Frau erst seit Ende des Weltkrieges berechtigt sei, politisch zu denken und gleichberechtigt mit dem Manne sich politisch betätigen zu können. Aber einmal müßten die Frauen doch beweisen, daß sie auch diese Gleichberechtigung wirklich verdienen. Wie könnte das die Arbeiterfrau aber besser als durch tätige Mithilfe am Ausbau der politischen Machtstellung der Arbeiterklasse, durch ideelle und materielle Förderung der Arbeiterorganisation?

„Sehen Sie z. B. da drüben die beiden Frauen, die gerade auf uns zukommen. Die beiden sind beruflich tätig, & laufen hier auf dem Markte die Hälfte ihrer Freizeit auf der Suche nach der billigsten und damit minderwertigsten Ware, weil sonst ihr Verdienst nicht ausreicht. Aber organisieren? Nein, da denken sie nicht dran, wie mit meine Freundin, die mit ihnen zusammen be-

kommissar nach Lenins Rezept und verzapfte bewußte Lügen über ein Land, mit dem Rußland freundschaftliche Beziehungen unterhält.

Schließlich richtete sich diese hemmungslose Gewalt- und infernalische Hasspropaganda der Kommunisten auch gegen die Gewerkschaften. Sie lag durchaus auf der im Vorjahr vom Kongress der Roten Gewerkschaftsinternationale beschlossenen Linie. Die Opposition sollte, wie das Heckert schon im vorigen Jahre angekündigt hatte, endlich von Worten zu Taten getrieben werden. Als erstes sichtbares Zeichen dieser Gewaltpolitik gegen die Gewerkschaften steht in frischer Erinnerung der verbrecherische Ueberfall auf die Jugendkundgebung in Hamburg. Inzwischen ist gerichtsnotorisch geworden, daß kommunistische Schlagringhelden und Pfefferstreuer diese Heldentaten auf höhere Anweisung vollbrachten. Es folgte die von Stalin in der Sitzung der Komintern geforderte Verbrüderung der Gewerkschaftsopposition mit den „revolutionären Unorganisierten“, anschließend mußte auf gleichen Befehl aus Moskau erstmalig die Wahl roter kommunistischer Betriebsräte gemeinsam mit den revolutionären Beitragscheuen in Deutschland durchgeführt werden. Hinzukam, wiederum nach den Beschlüssen der Kommunistischen Internationale, die Anweisung, daß in Zukunft selbständig handelnde kommunistische Kampfleitungen die Führung bei Lohnbewegungen und Streiks an sich zu reißen hätten. Das alles zusammengenommen zeigt, daß die KPD. den Zeitpunkt für eine direkte Aktion am 1. Mai für durchaus günstig hielt. Vielleicht hielt sie auch das Gefüge der demokratischen Republik infolge der Schwierigkeiten bei der Regierungsbildung für genügend gelockert, um den Kampf mit der Staatsgewalt zunächst in Berlin siegreich bestehen zu können. Daß eine „objektiv revolutionäre Situation“ vorlag, glaubte die „Rote Fahne“ durch ihre fortgesetzten „Analysen“ ihren Anhängern hinreichend bewiesen zu haben.

Falls am 1. Mai im ersten Ansturm gegen die Polizei der volle Sieg nicht errungen werden konnte, sollte nach den Ankündigungen am 2. Mai der Generalstreik auf der ganzen Linie einsetzen. Für den 1. Mai war zunächst der Verkehrsstreik angeordnet. Die Berliner Verkehrsarbeiter, die zum Schrecken aller ängstlichen Gemüter vor wenigen Wochen noch mehr als 10 000 Stimmen für die kommunistische Betriebsratsliste abgegeben hatten, waren angeblich in sechs überfüllten Versammlungen einstimmig für gänzliche Arbeitsruhe am 1. Mai eingetreten. Aber als der 1. Mai heranrückte, waren sie entweder dienstlich verhindert, zur Maidemonstration zu erscheinen, oder sie nahmen an den vier Riesenkundgebungen der Gewerkschaften teil. Am 2. Mai folgte nochmals der offizielle Aufruf zum Generalstreik, der nur an einigen Plätzen Beachtung fand. Auch nur vorübergehend war es gelungen, einige hundert Bauarbeiter, Zigarettenarbeiterinnen, Schuhmacher u. a. zur Arbeitsniederlegung zu zwingen unter der Dorfspiegelung, daß die Arbeitsruhe im Reiche ganz allgemein durchgeführt sei.

Kläglicher konnte der seit Monaten mit so viel Aufwand an nichtswürdigen Verleumdungen geführte Kampf gegen Republik und Gewerkschaften wirklich nicht zusammenbrechen. Die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen haben die Absichten der Einkspuschkisten unter Thälmanns Führung genügend

schäftigt ist, noch vorhin erzählte. Wenn ich so etwas sehe, wissen Sie, dann werde ich . . .“

Frau Kluge brach ab, denn die beiden Frauen waren herangekommen und grüßten uns beide. Frau Kluge schaute nur erstaunt auf, während ich zurückgrüßte und Frau Kluge zuflüsterte: „Meine Nachbarinnen. Aber die werde ich mir gleich kaufen, auf Wiedersehen, Frau Kluge!“ Dann eilte ich den beiden Frauen nach und ging gleich mit Teuerung und schlechtem Einkommen an und — wie wir zu Hause ankamen, hatte ich sie bekehrt, sie wollten sich umgehend organisieren lassen, die Arbeiterbewegung zählte zwei Mitglieder mehr.

Ob es der Mühe wert ist, das zu erzählen? „Und ob,“ sagte Frau Kluge, als ich sie darum fragte, „das sind zwar nur zwei. Aber wenn alle organisierten Frauen es sich zur Aufgabe machten, ebenfalls zwei neue Mitglieder zu gewinnen, sehen Sie, dann wären wir Frauen fein heraus, dann hätten wir das gleiche Organisationsverhältnis wie die Männer. Und das sollten wir Frauen doch eigentlich fertig bringen.“

„Ein Kunststück wäre das wirklich nicht, denn ich habe die Möglichkeit ja selbst erfahren. Also hoffen wir, daß alle unsere Kolleginnen im Verbands einmal den gleichen Versuch machen werden. Zufrieden wollen wir zwar sein, wenn jede Kollegin nur eine Neuaufnahme bringt.“

Kollegin, willst Du mitmachen? C. 3. - B.

durchschaut. Durch die Nichtbefolgung der kommunistischen Befehle haben sie die unsauberen Pläne nicht nur zerfchlagen, sondern auch dafür gesorgt, daß der Morgenluft witternde Faschismus sich wieder einmal zurückziehen mußte. Das Millionenheer der Gewerkschaften lehnte am 1. Mai endgültig die kommunistische Führung im Befreiungskampf der Arbeiterklasse ab. Es ging der prophetische Ausdruck in Erfüllung, den Sinowjew bereits 1925 mit Bezug auf die westeuropäische Gewerkschaftsbewegung getan hat:

„Wenn es eine Frage gibt, in der die Komintern ihren Kopf einbüßen kann, dann ist das die Gewerkschaftsfrage. Wenn es überhaupt eine Frage gibt, die unsere Bruderpartei in Deutschland ruinieren kann, so ist das die Gewerkschaftsfrage.“

Trotz der ungeheuren Anstrengungen und der nutzlos verbrannten Geldmittel ist die verlogene Einheitsfronttaktik am 1. Mai endgültig zusammengebrochen; die würdelose Umschmeißelung der

Unorganisierten blieb ohne Erfolg und die seit Jahren betriebene Zerfetzung und Zellenbildung in allen proletarischen Organisationen scheiterte an der geschlossenen Abwehr der Organisationen.

Im demokratischen Staat ist es geradezu ein Verbrechen, Arbeiter auf Barrikaden zu stellen und terroristische Gewaltmittel im Befreiungskampf um den sozialen Fortschritt anzuwenden. Würde durch Gewaltdämpfe von links und rechts die Demokratie in Deutschland zerfchlagen und die Diktatur ihren Einzug halten, so wäre das wirtschaftliche Chaos und die Ausrichtung der Rechtsdiktatur die unvermeidliche Folge. Zur Verwirklichung ihrer Maiideale werden die Arbeitermassen, gestützt auf die Macht und Stärke ihrer wirtschaftlichen und politischen Organisationen, wie in der Vergangenheit so auch in der Zukunft, ihren Willen gegen Links- und Rechtsputschisten durchsetzen.

Das Schicksal der hessischen Gasversorgung

Die bevorstehende Entscheidung über die hessische Gasversorgung veranlaßte die hessische Sozialdemokratie, ihre Gemeindevertreter und ihre Mitglieder in der „Hekoga“ zu einer Tagung zusammenzurufen. Anwesend waren u. a. Innenminister Leuschner, Ministerialrat Schwamb, Staatsrat Karcher, Oberbürgermeister Granzin, Offenbach, Bürgermeister Moosdorf, Dilbel, und Bürgermeister Rigel, Michelstadt. Die Verhandlungen selbst drehten sich selbstverständlich ausschließlich um die Frage Ruhr oder nicht Ruhr.

Das Referat Schmezer, Offenbach, beschränkte sich im wesentlichen auf die Herausarbeitung der Gesichtspunkte, die vom prinzipiell sozialistischen und gewerkschaftlichen Standpunkt gegen einen Vertragsabschluß mit der Ruhr sprechen. An interessantesten Einzelheiten ist aus seinem Referat hervorzuheben der Nachweis, daß die Gaspreise der verschiedenen großen Kommunen mit Eigenherzeugung durchaus mit denen der Ruhr konkurrieren können, daß der Kokspreis der kommunalen Gaswerke erheblich unter dem des Zechenkoks liegt. Schmezer konnte auch hervorheben, daß die Angaben des Vorstandes der Hekoga, besonders die Zahlen, nicht immer den Tatsachen entsprechen und zugunsten der Ruhr gefärbt sind. So habe Prof. Heidebrock, Darmstadt, gegen die Auslegung seines Gutachtens Verwahrung eingelegt. Aufgabe unserer Gemeindevertreter sei es, auf eine Zusammensetzung der Generalversammlung hinzuwirken, die den Anschluß an die Ruhr ablehne. Die Sozialdemokraten ständen mit ihrer Forderung auf die unbedingte Erhaltung der kommunalen Souveränität nicht allein. Den gleichen Standpunkt verträte der Reichsstädtebund und vor allem die Gewerkschaften. Schmezer wies auf die Bedeutsamkeit der Entscheidung in Hessen hin, die z. B. für Köln ausschlaggebend sei. Als die Kardinalfrage bezeichnete er, die Zeit auszunützen bis zur Generalversammlung und die Körperschaften mobil zu machen. Nach der Ablehnung der Ruhr könne nur das Projekt der Eigenproduktion und das Frankfurter Angebot bleiben. Bei dem Eigenherzeugungsprojekt bestehe die Schwierigkeit in der Kapitalaufnahme von etwa 25 bis 30 Millionen. So sei das Frankfurter Projekt das gegebene. Die nächsten Wochen seien dazu zu benutzen, den entscheidenden Kampf gegen die Ruhr zu führen. Schmezer gegenüber wies Staatsrat Karcher darauf hin, daß die Frage nächstens wirtschaftlich zu behandeln sei. Eine Ablehnung sei nur möglich bei gleichzeitiger Vorlage eines fertigen Planes auf kommunaler Grundlage. Es sei jetzt an Frankfurt, ehrlich und loyal und möglichst rasch vertragliche Bindungen vorzuschlagen. Beigeordneter Kling, Bad Nauheim, betont, daß man über die taktischen Erwägungen hinaus endlich zum Abschluß kommen müsse. Bei Betrachtung der verschiedenen Projekte bleibe als einziges Frankfurt, dem gegenüber von der Hekoga nicht mit offenem Dissen gehandelt worden sei. Die Entscheidung liege lediglich am hessischen Ministerium des Innern.

In eindringlicher und temperamentvoller Form beschäftigte sich dann unser Kollege Orlopp mit den Streitfragen. Er stellte unter lebhaftem Beifall die unserer Meinung nach entscheidende Frage: Ist es wirtschaftlich tragbar, der Ruhr die Macht zu geben, die sie erstrebt? Soll die Ruhr noch mehr zum Staat im Staate werden? Das sei die wichtigste wirtschaftliche Frage. Er wunderte sich über die Geheimniskrämerie und kann es kaum verstehen, daß unsere führenden Genossen nicht einmal im Besitze der Gutachten sind. Orlopp setzt sich außerordentlich gründlich und mit durchschlagender Beweisführung mit den Angeboten, besonders dem der Ruhr, auseinander. Beispielsweise wirft er kritisch die Frage auf, wie es möglich sei, daß die Verluste bei der Eigenherzeugung höher sein sollten als bei der Ruhr. Ebenso

stimmt die Transportkosten nicht. Was die Qualität des Gases betreffe, so kann Orlopp aus eigener Erfahrung, als langjähriger Stadtverordneter von Essen, nur sagen, daß die Qualität des Ruhrgases denkbar schlecht ist. Die Koksfrage werde in der Denkschrift mit keinem Wort erwähnt, trotzdem sie von außerordentlicher Wichtigkeit ist. Auch sei die Sicherheitsfrage keineswegs gleichgültig. In der Hiemenzischen Denkschrift werde auch die Befürchtung ausgesprochen, daß man den in der Eigenproduktion gewonnenen Koks evtl. nicht absetzen könne. Seiner Kenntnis nach könne doppelt so viel Koks abgesetzt werden, wenn er nur da wäre. Orlopp kommt zu dem Ergebnis, daß man nochmals die Entscheidung vertagen müsse, daß die Stadtverordnetenkollegien gegen die Ruhr beeinflusst werden müssen und daß, wenn man nicht selbst bauen wolle, der Anschluß an Frankfurt das gegebene sei.

Ähnlich wie Karcher spricht sich auch Genosse Sachs, Worms, nicht für einfache rigorose Ablehnung der Ruhr aus. Es komme darauf an, zu prüfen, was im Interesse der Bevölkerung richtig oder falsch sei. Frankfurt müsse ein ganz anderes Angebot machen.

Sehr intensiv für das Zusammengehen mit Frankfurt plädierte Oberbürgermeister Granzin, Offenbach. Er weist auf die grundsätzliche Bedeutung hin, die die Kommunalwirtschaft für den Sozialismus habe und daß hier eine wichtige Verpflichtung gegenüber dem Sozialismus bestehe. Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim, Wiesbaden und Pforzheim, alles Städte mit bürgerlicher Leitung, hätten den kommunalen Weg gewählt. Der Vorstand der Hekoga habe sich von vornherein auf die Ruhr festgelegt. Eigenproduktion und Südwestdeutsche Gas-A.-G. seien identisch. Es sei ein Umding, 25 Millionen zu investieren, wenn die Anlagen da seien. Hekoga und Südwestdeutsche Gas-A.-G. müßten sich an den gemeinsamen Tisch setzen. Innenminister Leuschner begrüßt die kommunale Eigenproduktion, die den politischen Gedanken des Rhein-Main-Gebiets umwerte auf die wirtschaftliche Einheit. Bürgermeister Rigel, Michelstadt, schilderte die Gefahr für die Gemeinwirtschaft. Frankfurt, Mannheim, Mainz, diese Städte müssen die Grundlage für unser Gebiet sein. Rigel übt scharfe Kritik an dem Verhalten des Hekoga-Vorstandes. Ein kurzes Schlüsselwort Schmezers, dessen Quintessenz dahin lautet, daß taktische Gründe jetzt nicht mehr maßgebend sein dürften und daß das Ruhrangebot abgelehnt werden müsse, beschloß die Aussprache.

Als Effekt der Konferenz wurde nachstehende Entschlieung Rigel einstimmig angenommen:

Die Konferenz empfiehlt den Vertretern in Ausschüßrat und Generalversammlung der Hekoga, in Vorbereitung der bevorstehenden Entscheidung, unter Ablehnung anderer Vorschläge, eine Lösung zu suchen, die

1. die gemeinwirtschaftliche Gasfernversorgung garantiert,
2. die Hekoga an der Erzeugung beteiligt.

Alle bisherigen Bewegungen waren Bewegungen von Minoritäten oder im Interesse von Minoritäten. Die proletarische Bewegung ist die selbständige Bewegung der ungeheuren Mehrzahl im Interesse der ungeheuren Mehrzahl. Das Proletariat, die unterste Schicht der jetzigen Gesellschaft, kann sich nicht erheben, kann sich nicht aufrichten, ohne daß der ganze Ueberbau der Schichten, die die offizielle Gesellschaft bilden, in die Luft gesprengt wird. Obgleich nicht dem Inhalt, ist der Form nach der Kampf des Proletariats gegen die Bourgeoisie zunächst ein nationaler. Das Proletariat eines jeden Landes muß natürlich zuerst mit seiner eigenen Bourgeoisie fertig werden.

Aus: „Das kommunistische Manifest“ von Marx u. Engels.

Ab 1. Mai achttündige Arbeitszeit in den öffentlichen Betrieben des Wirtschaftsbezirks Westfalen

Als im Oktober 1928 mit dem Arbeitgeberverband rheinisch-westfälischer Gemeinden eine Vereinbarung abgeschlossen wurde, die bestehende Arbeitszeitregelung bis zum 30. April zu verlängern unter der Voraussetzung, daß die Vertreter des Arbeitgeberverbandes sich vor dem Vorsitzenden der Bezirkschiedsstelle verpflichteten, sich im Arbeitgeberverband dafür einzusetzen, daß ab 1. Mai die achttündige tägliche Arbeitszeit eingeführt würde, ist diese Vereinbarung von unseren Kollegen mit sehr gemischten Gefühlen aufgenommen worden. Aus der Vergangenheit wußten sie, daß gerade im Westen einer Verkürzung der Arbeitszeit der schärfste Druck entgegengesetzt wurde. Diese Vereinbarung hat bewirkt, daß auch die Arbeitszeitregelung für die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke in den Verhandlungen vor dem Vertreter des Reichsarbeitsministeriums auf den 30. April befristet wurde. Um für die Verhandlungen freie Bahn zu bekommen, wurde der Bezirkstarifvertrag für Gemeindearbeiter, sowie die beiden Lohnabkommen für Gemeindearbeiter und die Arbeiter der G. E. W. - Werke zum 30. April gekündigt. Nach zweitägiger Verhandlung wurde mit dem Arbeitgeberverband rheinisch-westfälischer Gemeinden über den Bezirkstarif einschließlich der Arbeitszeit eine Verständigung erzielt. Strittig blieb die Lohnfrage. Hier machten die Arbeitgeber ein Angebot von 2 Pfennig in der Spitze.

Am 22. April fanden die Verhandlungen über Arbeitszeit und Lohn mit dem Arbeitgeberverband der G. E. W. - Werke in Essen statt. Die Vertreter dieser Werke erklärten, daß sie nach wie vor an der alten Arbeitszeitregelung festhalten müßten. Nur wenn diese Arbeitszeit bestehen bliebe, seien sie bereit, in der Lohnfrage Zugeständnisse zu machen. Der Hinweis auf die Vereinbarung mit den Städten war vergebens. Die Verhandlungen mußten resultatlos abgebrochen werden. Am 25. April wurden sie vor dem staatlichen Schlichter in Dortmund wieder aufgenommen. Auch in dieser Verhandlung waren die Arbeitgeber zu keinerlei Zugeständnissen bereit. Mit dem Hinweis auf die große Zahl von Arbeitern, welche im Neg beschäftigt würden, glaubten sie den Schlichter zu überzeugen, daß die bestehende Arbeitszeit auf längere Dauer durch einen Spruch festgelegt werden müsse. Auch für die reinen Werkstattarbeiter lehnten sie eine Verkürzung der Arbeitszeit ab, da diese beiden Gruppen nicht voneinander zu trennen wären. Nachdem die Parteien nicht näher gebracht werden konnten, formulierte der Schlichter nachfolgenden Spruch:

1. § 1 des Tarifvertrages lautet:

Arbeitszeit. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und beträgt zurzeit für einschichtige Betriebe oder Betriebsabteilungen 48 Stunden die Woche. Ueberstunden sind möglichst zu vermeiden, müssen aber erforderlichenfalls geleistet werden. Für Leistungen von Ueberstunden ist das gesamte in Betracht kommende Personal möglichst gleichmäßig heranzuziehen. Ueberstunden sind die über die jeweils gültige tägliche Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden. In Betrieben mit Wechschicht usw. wie bisher im Tarifvertrag. Der Satz: „Darüber hinaus kann von der Betriebsleitung . . .“ fällt fort.

2. Der Tariflohn der Drisklasse A Gruppe I, Arbeiter über 21 Jahre, beträgt 99 bis 103 Pf. Alle anderen Löhne erhöhen sich entsprechend.

3. Diese Änderungen treten am 1. Mai 1929 in Kraft. Der Lohnarif und die Arbeitszeitbestimmungen gelten von diesem Tage bis zum 30. September 1930. Sie sind erstmalig am 1. September 1930 zu diesem Termin kündbar. Werden sie zu diesem Termin nicht gekündigt, so laufen sie je-weilig mit monatlicher Kündigungsfrist weiter.

4. Die Parteien haben sich untereinander und dem Schlichter gegenüber bis Montag, den 29. April 1929, vormittags 10 Uhr, über Annahme oder Ablehnung des Schiedspruches zu erklären.

Auf den Antrag der Arbeitnehmervertreter, über Arbeitszeit und Lohn getrennt abstimmen zu lassen, erklärte der Schlichter, daß dies nicht zulässig sei, da sein Vorschlag als einheitliches Ganzes zu betrachten wäre. Nach dem Reichsgerichts-urteil könne der Schlichter allein keinen Spruch mehr fällen, es müßte schon eine Partei mitgehen. Er wolle aber geheim abstimmen lassen. Das Ergebnis dieser Abstimmung war die einstimmige Annahme des Schiedspruches. Eine Konferenz der beteiligten Gewerkschaften hat am 27. April in Essen zu diesem Schiedspruch Stellung genommen. Ueber die Regelung der Arbeitszeit herrschte volle Befriedigung, nicht aber in der Lohnfrage, insbesondere nicht über die lange Laufdauer der Löhne. Trotzdem wurde der Spruch mit Mehrheit angenommen in dem Bewußtsein, endlich in der Arbeitszeit eine klare Grundlage zu haben, worauf auch die Löhne entsprechend aufgebaut werden können.

Am 26. April tagte in Dortmund die Bezirkschiedsstelle, um die Löhne für die Gemeindearbeiter festzulegen. Zunächst machten die Arbeitgeber wieder ein Angebot von 2 Pfennig in der Spitze. In langwierigen Verhandlungen waren sie dann bereit, den Spitzenlohn um 5 Pfennig zu erhöhen. Die Abstufung sollte nach dem bisherigen Verteilungsschlüssel erfolgen. Die Arbeitnehmer bestanden auf ihren Anträgen, die Stundenlöhne in allen Lohngebieten und Lohngruppen um 10 Pfennig zu erhöhen. Mit Stimmenmehrheit wurde dann ein Spruch gefällt, wonach in allen Lohngebieten und Lohngruppen die Stundenlöhne um 5 Pfennig erhöht werden. Eine Konferenz der beteiligten Filialen am 30. April in Bochum hat nach vierstündiger Beratung in geheimer Abstimmung mit Mehrheit diesem Schiedspruch zugestimmt. Demzufolge betragen die Stundenlöhne ab 1. Mai 1929:

Lohngruppe	Im Lohngebiet			
	1	2	3	4
I	103	98	92	86
II	93	89	83	78
III	88	84	79	74
IV	84	80	75	70
V	63	60	57	53

Das Hausstands- und Kindergeld beträgt je Arbeitsstunde 3 Pf.

Diese Regelung gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1929 und kann frühestens mit einmonatiger Frist zum 30. September 1930 gekündigt werden.

Wenn auch die Lohnfrage keinen der Beteiligten befriedigt, so ist die Bewegung als Ganzes genommen doch ein Erfolg. Am 29. April 1924 wurde uns durch einen für verbindlich erklärten Schiedspruch die neunstündige Arbeitszeit bei einem Stundenlohn von 59 Pfennig in der Spitze aufgezwungen. Die Organisationen waren durch die Inflation ihrer Barmittel beraubt. Die Reaktion triumphierte. Von Hagen i. W. drohte man den Verband aufzurollen. Unser damaliger Geschäftsführer Brückel veröffentlichte in der KPD.-Presse folgende Erklärung:

„Als Geschäftsführer der Staats- und Gemeindearbeiterorganisation und Stadtverordneter der SPD, erkläre ich, Franz Brückel, Hagen, meinen Austritt aus der SPD, und Stadtverordnetenfraktion Hagen. Der Verrat der Sozialdemokratischen Partei und der Gewerkschaftsführung seit 1918, Hand in Hand mit der gesamten Kapitalistengruppe, hat mich wie auch den größten Teil sozialdemokratischer Arbeiter zu der Ueberzeugung gebracht, grundsätzlich und notwendig im Interesse der gesamten Arbeiterbewegung mit der Sozialdemokratischen Partei zu brechen. Nach reiflicher Ueberlegung habe ich mich entschlossen, der Kommunistischen Partei, der Partei als der Führerin des Proletariats, der Avantgarde der Arbeiterschaft, beizutreten, in dem Bewußtsein und der Ueberzeugung, daß nur die Dritte Internationale und die von ihr herausgegebenen Thesen und Beschlüsse, vertreten durch die Sektion der Kommunistischen Partei Deutschlands, die Plattform und die Kampfbasis zur Befreiung der gesamten ausgebeuteten Arbeiterschaft sein kann. Alle, die mit mir innerhalb der SPD, in Opposition gestandenen Arbeiter rufe ich gleichzeitig auf, den von mir begangenen Weg zu beschreiten und den sofortigen Bruch mit der SPD, herbeizuführen. An eine Revolutionierung der SPD, die wir uns zum Ziel gesteckt hatten, ist nicht mehr zu denken, da die rechten Führer der SPD, mit allen brutalen Mitteln gegen die proletarischen Elemente innerhalb der SPD, vorgehen. Die SPD hat sich als stärkste Stütze der deutschen Kapitalistenklasse und als schärfste Gegnerin der proletarischen Interessen entlarvt, so daß eine Trennung aller ehrlichen proletarischen Elemente von dieser bürgerlichen Partei das Gebot der Stunde ist.“

Brückel war der Held des Tages. Ganze Filialen stellten die Zahlung der Beiträge ein. Es galt als bewiesene Tatsache, daß die Führer der Gewerkschaften im Bunde mit dem Kapital den Achtstundentag geraubt hatten. Inzwischen ist aber Brückel zur allein seligmachenden katholischen Kirche übergetreten und sammelt die restierende Kirchensteuer ein. Die treugebliebenen Gewerkschaftsfunktionäre aber haben die Organisation wieder aufgebaut mit dem Erfolg, daß am 1. Mai 1929 für 25 000 Arbeiter der Achtstundentag zurückerobert werden konnte. Alle, die an diesem Werke mitgearbeitet haben, legen gleichzeitig den Schwur ab, uns den Achtstundentag nie mehr nehmen zu lassen. Dazu ist erforderlich, daß auch die uns noch fernstehenden Arbeiterkameraden in unsere Kampffront eingereicht werden, um so ein unüberwindliches Bollwerk gegenüber allen Verschlechterungsbestrebungen der Arbeitgeber zu bilden, gleichzeitig als Voraussetzung zu neuen Erfolgen für den kulturellen Aufstieg der Arbeiterklasse.

Ende der Lohnbewegung im Wirtschaftsbezirk Hamburg-Niederelbe-Lübeck

Wir hatten bereits in Nr. 18 der „Gewerkschaft“ einen kurzen Bericht über die Hamburger Lohnbewegung gebracht. Nachstehend geben wir eine zusammenfassende ausführliche Darstellung unserer Wirtschafts-Bezirksleitung wieder.

Im Februar dieses Jahres gestellte Anträge auf Erhöhung der im Bezirk gezahlten Löhne führten erstmalig Anfang April zu Verhandlungen. Grund der Verzögerung war die zuletzt vom Schlichter entschiedene Lohnbewegung der hamburgischen Hafenarbeiter. Die Arbeitgeber unseres Wirtschaftsbezirktes suchten nun

Jugendliche Arbeiter				
im Alter von	männliche		weibliche	
	ab 1. 4. 29 Pf. pro Std.	ab 1. 10. 29 Pf. pro Std.	ab 1. 4. 29 Pf. pro Std.	ab 1. 10. 29 Pf. pro Std.
14—15 Jahren	45	46	44	45
15—16 Jahren	47	48	45	46
16—17 Jahren	49	50	46	47
17—18 Jahren	51	52	47	48

Lohnklasse	Lohnstufe	Männliche Arbeiter								Weibliche Arbeiter							
		über 21 Jahre		von 18—21 Jahren		Kriegsbeschädigte**)		Minderarbeiter	über 21 Jahre		von 18—21 Jahren		Einküsterinnen bei der Hochschulbehörde und der Berufsschulbehörde				
		ab 1. 4. 29	ab 1. 10. 29	ab 1. 4. 29	ab 1. 10. 29	ab 1. 4. 29	ab 1. 10. 29	ab 1. 4. 29	ab 1. 10. 29	ab 1. 4. 29	ab 1. 10. 29	ab 1. 4. 29	ab 1. 10. 29	ab 1. 4. 29	ab 1. 10. 29	ab 1. 4. 29	ab 1. 10. 29
I	1.	99	101	87	89	98	100	82	84	81	83	70	72	je Woche Mk.			
	2.	101	103			100	102			83	85						
	3.	103	105			102	104			85	87						
II	1.	101	103	89	91	100	102	82	84	83	85	73	75	36,40 37,35 28,90 29,85			
	2.	103	105			102	104			85	87						
	3.	105	107			104	106			87	89						
III*)	1.	107	109	93	95	106	108	82	84	88	90	76	78	36,40 37,35 28,90 29,85			
	2.	110	112			109	111			91	93						
	3.	113	115			112	114			94	96						

*) Für männliche Arbeiter der Lohnklasse III, die eine Ausgleichszulage für Handwerker nicht erhalten, erhöhen sich die Stundenlöhne um 1 Pf.
**) Die nicht vor dem Kriege beim hamburgischen Staat beschäftigt waren und die nicht als Vollerwerbsfähige Verwendung finden.

mit allem Nachdruck statt freier Vereinbarung ebenfalls zu einem Schiedspruch zu gelangen, um der staatlichen und städtischen Arbeiterschaft vor endgültiger Erledigung den Golgathagang nach dem Zentralauschuß mit anschließendem Besuch im Reichsarbeitsministerium Berlin nicht zu ersparen. Diese Absicht erfuhr energische Abwehr, so daß allmählich bessere Einsicht auf der Gegenseite eintrat. Wogu auch das tarifliche Recht auf bezirkliche Vereinbarung, wenn andere mit den Verhältnissen nicht vertraute oder, wie beim öffentlichen Schlichter, allherhand anderen Hemmungen unterliegende Instanzen von allem Anfang ohne den ernsthaften Versuch einer eigenen Verständigung maßgebend sein sollen? Nach mehrmaligen Verhandlungen gelang es endlich, eine tragbare Basis zu finden. Dem oft wiederholten Ansinnen der Arbeitgeber, für das ganze Etatsjahr eine Regelung zu schaffen, wurde von Arbeitnehmerseite zugestimmt. Gefordert wurden 10 Pf. für die Stunde. Hinweise auf andere bereits getätigte Abschlüsse und auf die voneinander verschiedenen Lebensverhältnisse in den einzelnen Orten des Wirtschaftsbezirktes, wie Hamburg zu Lübeck, Reinbeck und Wedel zu Hamburg, Hamburg zu Berlin, Lübeck zu Bremen und Kiel führten zu einer Gliederung in der Höhe der Lohnaufbesserung. Ein Vorstoß für geringere Erhöhung der weiblichen Arbeiterlöhne fand scharfe Ablehnung. Das erste Angebot von 3 Pf. pro Stunde für ein Jahr änderte sich zum Schluß dahingehend, daß nunmehr mit Wirkung vom 1. April d. J. eine Erhöhung um 5 Pf., ab 1. Oktober eine weitere von 2 Pf. eintritt. Die Erhöhung gilt für alle über 21 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeiter des hamburgischen Staatsgebietes und der Städte Groß-Altona, Groß-Hamburg und Wandsbek. Für die Orte Reinbeck und Wedel fällt die Oktoberserhöhung fort. Alle nach Ziffer 7 der Lohnordnung vereinbarten Zulagen bleiben unverändert bis zum 31. März 1930. Das gleiche gilt für die bisher gezahlten Handwerkerzulagen. Gewisse Ueberspannungen, die sich durch die sogenannte Hafensbetriebszulage am Staatskaai ergeben hatten, wurden durch eine ab 1. Mai d. J. gültige Vereinbarung beseitigt. Die zwangsläufige Wechselwirkung zwischen Staats- und Privathafenarbeiterlohn ist damit aufgehoben worden. Besondere Verhandlungen mit Lübeck führten im Bezirksrahmen zu einer Erhöhung der dort gültigen Löhne um 4 Pfennig für die Stunde, zahlbar in zwei Raten, 1. April und 1. Oktober 1929.

Die für das Etatsjahr 1929/30 gültigen Lohnsätze sind aus obestehenden Tabellen ersichtlich:

I. Löhne

Für die landwirtschaftlichen Arbeiter gelten die Löhne nach den oben angegebenen Stundenätzen.

Männliche und weibliche Arbeiter (Staatsarbeiter und Hilfsarbeiter) erhalten im ersten Dienstjahr den Lohn der ersten, im zweiten Dienstjahr

den Lohn der zweiten, nach vollendetem zweiten Dienstjahr den Lohn der dritten Lohnstufe der für sie in Frage kommenden Lohnklasse. Handwerker im Alter von über 21 Jahren erhalten den Lohn der dritten Lohnstufe der Lohnklasse III.

Die aus der rückwirkenden Erhöhung der Bezüge sich ergebende Nachzahlung ist nach Möglichkeit bei der nächsten Lohnzahlung zu leisten. Ausgeschiedenen Arbeitern wird die Erhöhung auf Antrag nachgezahlt, sofern nicht das Ausscheiden aus einem in der Person des Arbeiters liegenden Grunde erfolgt ist.

II. Soziale Zulagen

1. Der Frauenzuschlag *) beträgt 3 Pf. je Arbeitsstunde. Er wird gewährt den verheirateten männlichen Arbeitern — für die unterhaltsberechtigten und tatsächlich unterhaltene Ehefrau — sowie verwitweten männlichen Arbeitern, solange diese im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt solcher Kinder aufkommen, für die ihnen ein Kinderzuschlag gezahlt wird. Für Ueberstunden wird der Frauenzuschlag nicht gezahlt.

2. Der Kinderzuschlag („Kinderzulage“ im Sinne des Reichsmanteltarifvertrages) beträgt für jedes in Betracht kommende Kind 3 Pf. je Arbeitsstunde. Für Ueberstunden wird der Kinderzuschlag nicht gezahlt.

Die Lohnstabelle Lübeck zeigt ab 1. April bzw. 1. Oktober 1929 folgende Stundenlohnätze:

Lohnklasse	Lohnstufe	Männlich über 21 Jahre		Weiblich über 21 Jahre	
		ab 1. 4. 29	ab 1. 10. 29	ab 1. 4. 29	ab 1. 10. 29
I.	1.	89	91	72	74
	2.	91	93	74	76
	3.	93	95	76	78
II.	1.	92	94	75	77
	2.	94	96	76	78
	3.	96	98	77	79
III.	1.	98	100	78	80
	2.	101	103	80	82
	3.	104	106	82	84

Sozialzulagen wie in Hamburg.

Die Bindung läuft ein Jahr und kann erstmalig mit einmonatiger Kündigung auf den 31. März 1930 gelöst werden. Bei Nichtkündigung läuft der Vertrag mit einmonatiger Kündigungsfrist jeweils um ein Vierteljahr weiter.

A. J.

*) Der Frauenzuschlag ist die „Hausstandszulage“ im Sinne von § 7 Ziffer 4 und § sowie von § 9 Ziffer 1 Absatz 2 des Reichsmanteltarifvertrages.

Aus unserer Bewegung

Berlin. In der Generalversammlung am 10. Mai gab Kollege Rochowski bekannt, daß die Filiale Berlin im 1. Quartal 1929 den Verlust von 154 Mitgliedern zu beklagen habe, die der Tod dahingerafft hat, darunter den Kollegen Ellenbeck, einen der bewährtesten Funktionäre des Verbandes. Die Versammelten erhoben sich zu Ehren der Verstorbenen von den Plätzen. — Kollege Schaum gab dann den Geschäftsbericht vom 1. Quartal 1929. Er machte längere, kritische Ausführungen über die abgelaufenen Lohnbewegungen der Berliner Gemeindegewerkschaft, sowie über die noch schwebenden Bewegungen der Reichs- und Staatsarbeiter. Schaum gab der Hoffnung Ausdruck, daß schon in den nächsten Tagen ein befriedigender Abschluß der Lohnbewegung der preußischen Staatsarbeiter zu erwarten sei, dem voraussichtlich auch die Bewegung im Reich bald folgen werde. Ebenso wird bald eine Verbesserung der Berliner Ruhelohnerfordernisse kommen. Der Referent ging dann auf die Maifeier ein. Die Ortsverwaltung hat gemeinsam mit dem Verkehrsbund vier Versammlungen abgehalten, die sämtlich überfüllt waren und gut verliefen. Im Gewerkschaftshaus mußten sogar zwei Parallelversammlungen abgehalten werden. Sind die Gewerkschaftsversammlungen allgemein sehr gut verlaufen, so haben sich am Spätnachmittag und am Abend sehr beklagenswerte Dinge ereignet, wie an anderer Stelle der heutigen „Gewerkschaft“ nachgelesen werden kann. Der Verbandsbeirat, der heute getagt hat, nahm auch zur Einführung der Invalidenunterstützungskasse Stellung. Er hat einstimmig beschlossen, eine Verständigung mit dem Verkehrsbund herbeizuführen, um einheitliche Satzungen zu erreichen und die Kasse eventuell bei der Verschmelzung in Kraft zu setzen. — Aus dem Kassenbericht des Kollegen Zietmann ist zu entnehmen, daß für die Hauptkasse 854 331,50 Mk. vereinnahmt wurden. Der Hauptkasse wurden 306 773,81 Mk. überwiesen, darunter in bar 165 956,96 Mk. An Arbeitslosenunterstützung wurden gezahlt 8762 Mk., an Krankenunterstützung 72 763,60 Mk., an Sterbeunterstützung 14 201 Mk., für Rechtschutz 1876,69 Mk., Verwaltungszuschuß 43 213,56 Mk. Der Filiale verbleibt ein Kassenbestand von 399 667,04 Mk. Auch das 1. Quartal 1929 brachte wieder einen erfreulichen Mitgliederzuwachs. Die Zahl stieg von 38 055 am 20.26 auf 40 081. Zietmann ging dann auf einige Schwierigkeiten bei der Abrechnung der Unterkassierer ein und bat dringend, das Geld mehr als bisher auf Postcheckkonto einzuzahlen. — Die folgende Diskussion gestaltete sich zu einer schweren Abrechnung mit den Gewaltmethoden der KPD. am 1. Mai. Die Kollegen Moelders, Weinert und Grote als Redner der sogenannten Opposition hoben natürlich die Schuld an dem Berliner Blutbad dem Polizeipräsidenten Zörgiebel zu. Bei Moelders bekam sogar der von den Kommunisten so bitter gehäßte Gustav Noske noch eine gute Note. Moelders verlangte schließlich die Annahme einer Resolution, die u. a. die Absetzung und Bestrafung Zörgiebels, die Aufhebung des Demonstrationsverbots und des Verbots der „Roten Fahne“ und des Roten Frontkämpferbundes verlangt. Unter stürmischem Beifall führten die Kollegen Kiel, Elchner, Kammermeier und im Schlußwort Schaum Moelders und seine Freunde glänzend ab. Die Resolution Moelders wurde schließlich gegen wenige Stimmen abgelehnt und folgende Entschließung des Kollegen Weisbläcker gegen wenige Stimmen angenommen:

Die am 10. Mai d. J. im Gewerkschaftshaus tagende Generalversammlung der Filiale Berlin des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter nimmt mit Genugtuung von dem würdigen Verlauf der gewerkschaftlichen Maiveranstaltungen Kenntnis. Ganz besonders ist die Generalversammlung befriedigt von dem zahlreichen Besuch und dem disziplinierten Verhalten der Versammlungsbesucher in den 4 großen gemeinsamen Veranstaltungen des Deutschen Verkehrsbundes und des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter. — Lebhaft bedauert die Generalversammlung die vielen blutigen Opfer, die als Folge von sinnlosen Maßnahmen der KPD. zu verzeichnen sind. Sie verurteilt die Maßnahmen der KPD. auf das entschiedenste, weil sie geeignet sind, eine noch tiefergehende Zerküftung in den Reihen der Arbeiterschaft hervorzurufen mit der unausbleiblichen Folge einer Erstarrung der Reaktion. — Den Opfern und ihren Angehörigen spricht die Generalversammlung ihr tiefstes Mitgefühl und die herzlichste Sympathie aus. — Gleichzeitig gibt die Generalversammlung der Versicherung Ausdruck, daß die Gewerkschaften nichts unterlassen werden, um die nachteiligen Folgen, die sich aus den Maßnahmen der KPD. für die Arbeiterschaft ganz allgemein ergeben müssen, nach Möglichkeit zu schmälern. Die Generalversammlung betont, daß nichts unversucht bleiben darf, die Arbeiterschaft über die falsche, nicht im Interesse der Arbeitenden liegende Politik der KPD. in gewisserhafter Weise aufzuklären.

Hierauf wurde Kollege Schaum als Delegierter für den Internationalen Gemeindegewerkschaftskongress und Kollege Schmidt als Agitationsleiter für die Gruppe RBA. gewählt.

Berlin. Der erste Tarifvertrag zwischen dem Magistrat Berlin und unserer Filiale ist nicht am 1. April 1913 abgeschlossen worden, wie es irrtümlicherweise in einem kleinen Teil in Nr. 18 der „Gewerkschaft“ heißt, sondern erst Anfang 1919.

Rundschau

Adolf Braun †. Genosse Dr. Adolf Braun, seit 1920 Mitglied des sozialdemokratischen Parteivorstandes und früherer Reichstagsabgeordneter, ist in der Nacht vom 12. zum 13. Mai 1929 gestorben, nachdem er bereits längere Zeit schwer leidend war. Genosse Braun war einer der fähigsten Köpfe der SPD. und hat ihr schon



als Student angehört. Er wurde am 20. März 1862 in Laag (Steiermark) geboren, ist also 67 Jahre alt geworden. Braun, mit dem wir seit 1907 in engerer persönlicher Beziehung standen, war ein ungemein fleißiger Arbeiter und hat neben seiner Redaktionstätigkeit zunächst in Wien, später an der „Münchener Post“, der „Sächsischen Arbeiterzeitung“, der „Frankfurter Tagespost“, dem „Vorwärts“ usw. eine Anzahl hochwertiger wissenschaftlicher literarischer Arbeiten hinterlassen. Wir nennen nur die Arbeiterschulgesetzgebung des Deutschen Reiches, Statistik der Hausindustrie, die Kartelle. Sein Büchlein „Der Achtstundentag“ ist von Gewerkschaftern sehr viel verwendet worden zu Vorträgen. Für uns Gemeindegewerkschafter hat Genosse Dr. Adolf Braun in der „Gewerkschaft“ 1907/08 in einer Artikelserie die Grundsätze der Betriebsorganisation überzeugend klargelegt, wie er überhaupt auf dem Gebiet der Gewerkschaftsliteratur die ersten grundlegenden Werke der Vorkriegszeit geschaffen hat. Wir verlieren in dem Genossen Dr. Adolf Braun einen persönlichen Freund und wertvollen Mitarbeiter der „Gewerkschaft“. Wiederholt hat er Gewerkschaftsprobleme in unserem Verbandsorgan neu aufgerollt. Ebenso hat er viele volkswirtschaftliche und sozialpolitische Aufsätze für die gesamte Arbeiterpresse geliefert. Mit Adolf Braun scheidet wieder einer der ältesten Kämpfer der SPD., der noch in den Anfängen der Arbeiterbewegung mitgewirkt hat. Seine ungemein arbeitssame Natur befähigte ihn ganz besonders zum Journalismus. Bei alledem fand er trotzdem Muße, größere Arbeiten herauszubringen. Auch in ausführlichen Buchbesprechungen wußte er stets anregend, wissenschaftlich und doch allgemein Verständliches zu sagen. Die Arbeiterschaft verliert in Adolf Braun einen der tüchtigsten Führer. Ehre seinem Andenken. ed.

Die Landtagswahlen in Sachsen haben nach dem Ergebnis der Tagespresse, soweit es uns im Augenblick vorliegt, folgendes Resultat gezeitigt:

	12. Mai 1929:	Reichstag 1928:	Landtag 1926:	Zuwachs resp. Abnahme an Mandaten:
Sozialdemokraten	922 117	999 421	758 142	33 (+ 2)
Kommunisten	345 817	381 568	342 112	12 (- 2)
Deutschnationale	218 263	254 488	341 056	15 (- 1)
Deutsche Volkspartei	363 417	316 017	292 079	13 (+ 1)
Wirtschaftspartei	304 353	232 052	237 462	11 (+ 1)
Demokraten	115 097	147 356	111 351	4 (- 1)
Nationalsozialisten	133 787	74 343	48 018	5 (+ 3)

Außerdem zersplitterten sich die Stimmen der Aufwertler, Altsozialisten, des Zentrums und des Landvolks, so daß sich als weitere Mandatsverteilung ergab: Aufwertler 3 (- 1), Altsozialisten 2 (- 2), Zentrum 0 Mandate.

Nach dieser vorläufigen Aufstellung hat sich die bisherige Regierungsmehrheit (mit einer Stimme) von 49 auf 46 verringert. Da die beiden Linksparteien wieder mit 45 unverändert geblieben sind, ist die bisherige Regierung erledigt. Die Entscheidung zur neuen Regierungsbildung dürfte zum Teil von den fünf Stimmen der Nationalsozialisten abhängen. — Bei der Haltung der Kommunisten ist leider auf ein gemeinsames Zusammengehen mit den Sozialdemokraten nicht zu rechnen.